

Rahmenkonzept Pakt für den Ganztag Wiesbaden





Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden

Impressum

Erarbeitung des Konzeptes und Redaktion:

Projektgruppe:

Verena Böhm (bis 4/2025); Rektorin der Geschwister-Scholl-Schule Wiesbaden

Thorsten Fischer (ab 5/2025); Sachgebietsleiter Abteilung Schulsozialarbeit Kinder, Amt für So-

ziale Arbeit

Beate Hock Jugendhilfeplanung, Amt für Soziale Arbeit (Redaktion, Ko-Leitung Projekt

gruppe)

Anja Höhn Geschäftsführerin Förderverein Eltern und Freunde der Ernst-Göbel-Schule

Wiesbaden e. V.

Mareile Kleinwächter Ganztags- und Grundschulgeneralistin des Staatlichen Schulamtes für den

Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden

Olrik Krüger Rektor der Justus-von-Liebig-Schule Wiesbaden und Berater PfdG des Staatli-

chen Schulamtes

Kay Losert Fachbereichsleiter Bildung und Erziehung, Jugendberatung und Jugendhilfe

e. V.

Heike Richter (bis 5/2025); Abteilungsleitung Schulsozialarbeit Kinder, Amt für Soziale Arbeit

Marika Steiner pädagogische Leitung Förderverein Eltern und Freunde der Ernst-Göbel-

Schule Wiesbaden e. V.

Melanie Wolf Abteilung Grundschulkinderbetreuung und ganztägige Angebote, Amt für So-

ziale Arbeit (Redaktion; Leitung Projektgruppe)

Herausgeber Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit Konradinerallee 11 65189 Wiesbaden

Druck Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden

Titelfoto "Sonne und Berge" (von Blessing Ahusimere, Klasse 4 b, Kunstprojekt der

Schulsozialarbeit an der Bertha-von-Suttner-Schule)

Auflage 150

Download https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft-

soziales/kinder/kinderbetreuung/grundschulkinderbetreuung/pakt-fuer-den-ganztag

Oktober 2025



Inhaltsverzeichnis

Präai	mbel	3
1	Hintergrund und Ziele	5
1.1	Ausgangslage in Wiesbaden	5
1.2	Zielsetzungen	5
1.3	Bildungsbegriff	7
2	Strukturelle Rahmenbedingungen	9
2.1	Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	9
2.2	Angebotszeiten, Zeitmodule, Ferien	9
2.3	Teilgebundenes Modell	10
2.4	Angebotsstruktur	11
2.5	Finanzierung und Ressourcen	12
2.6	Mittagessen	14
2.7	Standards für Gruppengrößen und Betreuungskräfte	15
2.8	Qualifizierung und Fortbildung	16
2.9	Raumkonzept und gemeinsame Raumnutzung	16
2.10	Schulbudget, Sekretariat, Hausmeister, Reinigung	18
3	Kooperation	19
3.1	Verantwortlichkeiten und Kooperation innerhalb der Schule	19
3.2	Kooperation mit Dritten außerhalb der Schule	30
4	Grundlagen der pädagogischen Arbeit	33
4.1	Grundsätze der Bildung im Pakt für den Ganztag	33
4.2	Kinderschutz/Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	36
4.3	Zugänge und Vermeidung von Abbrüchen	39
4.4	Aufsichtspflicht	41
5	Anhang	43
Abkü	irzungsverzeichnis	43
Litera	aturverzeichnis und wichtige Links	45
Anla	gengen	47

Präambel

Aus dem Rahmen fällt man in ein anderes Bild.

Manfred Hinrich (1926-2015)

(Dr. phil., Philosoph, Philologe, Lehrer, Journalist, Kinderbuchautor, Aphoristiker und Schriftsteller)

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Sie halten das Wiesbadener Rahmenkonzept für den Pakt für den Ganztag in Ihren Händen. Das Konzept wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden und dem Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden erstellt. Dabei wurden die fachliche Expertise aus dem Bereich der Träger sowie der Schulen einbezogen und wir blicken auf eine sehr befruchtende und gelungene Kooperation bei der Erstellung dieses Schriftstücks zurück.

Unserer Arbeitsgruppe lag es während der Erstellung des Rahmenkonzepts am Herzen, Ihnen als Leserschaft eine Arbeitsgrundlage zu erschaffen, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Kooperation an Ihrem Standort zu stärken, grundlegende Fragen zu klären und - wie der Name eines Rahmenkonzepts es schon sagt - für einen Rahmen zu sorgen, der Ihnen bei der Planung und Umsetzung des Paktes für den Ganztag an Ihrem Standort Sicherheit verschafft, Grenzen und Möglichkeiten aufzeigt.

Wir möchten Ihrer Arbeit einen Rahmen geben und dabei ist es uns gleichzeitig wichtig, das Bild Ihrer Arbeit nicht einzuschränken, sondern ihm lediglich Halt und Kontur zu geben. Gestaltende sind Sie vor Ort. Sie bestimmen, wie das Bild Ihres Standorts gemalt und gestaltet wird, welche Farben und Materialien Sie verwenden, wie konkret Sie werden und was Sie bewusst abstrakt halten.

Mit einem Blick in dieses Schriftstück erhalten Sie Antworten auf wesentliche Fragen. Sie erhalten auch Orientierung über die wichtigsten Grundfesten unseres Auftrages, der darin besteht, Kindern einen sicheren verlässlichen und wertschätzenden Ort für Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Übergeordnetes Ziel ist es, jedem Kind die Akzeptanz und Achtung entgegen zu bringen, die es zur Entfaltung seiner individuellen Träume und Ziele ermutigt. Eine der Grundvoraussetzungen ist dabei die Sicherstellung des Kinderschutzes. Vor diesem Hintergrund werden die Ziele des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) und des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) verfolgt.

Wir setzen uns alle gemeinschaftlich insbesondere dafür ein, dass junge Menschen zu ihrem Recht auf Erziehung zu selbstbestimmten sowie eigenverantwortlichen Persönlichkeiten kommen. Dazu braucht es den Mut und den Freiraum, Kinder an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Alle Beteiligten im Pakt für den Ganztag richten ihr Handeln an den Grundpfeilern Respekt, Toleranz und Solidarität aus. Diese Leitgedanken gelten für alle Beteiligten im demokratischen Miteinander.

Der Pakt für den Ganztag versteht sich demzufolge nicht nur als Betreuungsangebot, sondern darüber hinaus als ein chancenreicher und wertvoller Lernort für alle Kinder. Wir setzen uns

dafür ein, die Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler auf nachhaltige Art und Weise zu unterstützen, indem wir vielfältige Bildungs- und Betreuungsangebote anbieten. Orientierungspunkt sind dabei die individuellen Bedürfnisse und Talente eines jeden Kindes.

Der Pakt für den Ganztag verfolgt dabei eine Bandbreite ganz unterschiedlicher Ziele: Alle Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung ganzheitlich wahrgenommen und entsprechend gefördert. Ebenso sehen wir es als unsere Aufgabe an, Freiräume für kreative Entfaltung, gezielte Entspannung, aber auch kindorientierte Bewegung zu schaffen. Als selbstverständlich sehen wir ebenso eine achtsame Gestaltung des Schulalltags an, die die Gesundheit der uns anvertrauten jungen Menschen fördert. Kinder sollen sich darüber hinaus als ernst genommene und konstruktive Mitglieder der Schulgemeinde begreifen, deren Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein von Tag zu Tag wächst.

Unser gemeinsames Ziel ist es, jedes Kind in seiner Einzigartigkeit wahrzunehmen, zu fördern und zu fordern, um so Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle zu ermöglichen, unabhängig von der sozialen Herkunft.

Dieses Rahmenkonzept dient als Leitfaden für alle Wiesbadener Grundschulen und alle Träger im Ganztag. Es soll alle Akteurinnen und Akteure bzw. Beteiligte (Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachkräfte und Eltern) dazu anregen, sich für den Pakt für den Ganztag zu engagieren und ihn gemeinsam zukunftsweisend zu gestalten. Diesem Bild vom Kind gibt dieses Schriftstück seinen angemessenen Rahmen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude bei Ihrer gestalterischen und in jeder Hinsicht wertvollen Arbeit!

1 Hintergrund und Ziele

Hintergrund dieses Rahmenkonzepts ist der Rechtsanspruch auf Betreuung von Grundschulkindern ab 2026 und die damit noch wichtiger werdende Kooperation zwischen allen, die im Ganztag an Grundschulen tätig sind. Die Beschreibung von Rahmenbedingungen bzw. ein Rahmenkonzept ist notwendig. Es stellt die **strukturellen und fachlichen Leitlinien** für alle Wiesbadener Grundschulen im Pakt für den Ganztag dar.

1.1 Ausgangslage in Wiesbaden

Im Pakt für den Ganztag (PfdG) übernehmen Land und Schulträger gemeinsam Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot. Ziel des PfdG ist es, zu mehr Bildungsgerechtigkeit und einer besseren individuellen Förderung für die Schülerinnen und Schüler sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern beizutragen. Aus diesem Grund hat sich auch die Landeshauptstadt Wiesbaden schon früh für die Förderung dieses Modells entschieden und sieht es aufgrund der geteilten, aber gemeinsamen Verantwortung von Schule und einem Träger auch nach wie vor als ihr favorisiertes Modell an.

Der Pakt für den Ganztag wird in Wiesbaden seit dem Schuljahr 2016/17 angeboten¹; die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden wurde 2016 unterzeichnet. Nach einer Pilotphase mit drei Grundschulstandorten traten schrittweise weitere Schulen ein. Im Schuljahr 2024/25, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Rahmenvereinbarung, bieten elf Grundschulen den Pakt für den Ganztag an und viele weitere Grundschulen sind auf dem Weg der Vorbereitung bzw. Konzeptentwicklung.

1.2 Zielsetzungen

Entsprechend dem Rahmenplan des Landes Hessen für (alle) Grundschulen, hat "die der Grundschule zugewiesene Aufgabe grundlegender Bildung für alle Kinder [...] eine doppelte Bedeutung: erstens ist sie (Allgemein-)Bildung in allen wesentlichen Kulturbereichen zur allseitigen Persönlichkeitsentfaltung, und zweitens dient sie als (Ausgangs-)Bildung für die differenzierten weiteren Bildungswege.

Die Grundschule hilft Mädchen und Jungen, sich auf ihre Weise mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen und ihre Kräfte und Fähigkeiten in gelebter Gegenwart auszubilden; zum anderen hat sie den Kindern die geistigen, moralischen und praktischen Grundlagen für die künftigen Aufgaben in der Gesellschaft zu vermitteln."²

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter ist im **Achten Sozialgesetz-buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)** verankert.³ Dieses postuliert in § 1:

¹ Bezeichnung "Pakt für den Nachmittag" bis 2022.

² Rahmenplan Grundschule gemäß der 204. Verordnung über Rahmenpläne des hessischen Kultusministers vom 21.03.1995. Hessisches Kultusministerium 1. Auflage 1995, S. 7.

³ § 24 Abs. 4 SGB VIII.

"(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. […] (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- 3. [...],
- 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen."

Obwohl der Rechtsanspruch auf zwei Rechtskreisen basiert⁴, sind die Zielsetzungen ähnlich, ergänzen einander und widersprechen sich nicht.

Ziele des Paktes für den Ganztag sind,

- noch stärker zu mehr Bildungsgerechtigkeit und
- einer besseren individuellen Förderung für die Schülerinnen und Schüler sowie
- zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern beizutragen.⁵

"Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenheit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler der Grundschulen [...] im Bereich des Schulträgers ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen und damit einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe zu leisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung. Sie bekräftigen ihren Willen, für eine inhaltliche und qualitative Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an ganztägig arbeitenden Grundschulen [...] auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) gut und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. [...] In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags planen, entwickeln und gestalten ganztägig arbeitende Grundschulen [...] gemeinsam mit Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger ein integriertes Konzept für Bildungs- und Betreuungsangebote als Teil des Schulprogramms. Die im Rahmen des "Paktes für den [Ganztag]" arbeitenden Grundschulen [...] bieten ihren Schülerinnen und Schülern ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot an und entwickeln dazu das Ganztagsprogramm im Sinne der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen [...] weiter. Durch das Bildungs- und Be-

-

⁴ Der Rechtsanspruch basiert auf § 24 Abs. 4 SGB VIII, für die Umsetzung innerhalb des schulischen Ganztags gelten die Grundlagen des Landes, insbesondere das Hessische Schulgesetz (HSchG) und die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen.

⁵ https://kultus.hessen.de/schulsystem/ganztagsprogramm-des-landes-hessen/pakt-fuer-den-ganztag

⁶ Im Original frühere Begrifflichkeit "Pakt für den Nachmittag".

treuungsangebot wird die Schule zum Lern- und Lebensort, der eine kontinuierliche und individuelle Förderung der Kinder möglich macht. Es entsteht eine Bildungskultur, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse berücksichtigt."⁷

Im **Hessischen Referenzrahmen Schulqualität** wird im Hinblick auf den Ganztag u. a. als Zielperspektive beschrieben:

"Die Schule nutzt die zusätzlichen Zeiten zur Lern- und Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler. Die schulischen Betreuungs- und Ganztagsangebote zeigen eine auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Bandbreite, eine begabungsorientierte Förderung, die verstärkte Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen (zum Beispiel in Verbindung mit Gesundheitsbildung, selbstgesteuertem und kooperativem Lernen) und rhythmisieren den Schulalltag. Für das abgestimmte Handeln kooperieren Lehrkräfte mit dem im Rahmen des Ganztagsangebots tätigen Personal." ⁸

Ziel dieses Rahmenkonzeptes ist ein einheitlicher Rahmen für alle Grundschulen in Wiesbaden, die im PfdG arbeiten. Bestandteil sind rechtliche, strukturelle, finanzielle und pädagogische Aspekte und Leitlinien.

1.3 Bildungsbegriff

Von allen Akteurinnen und Akteuren, die im Pakt für den Ganztag arbeiten, wird Bildung als sozialer Prozess verstanden, an dessen Gestaltung neben lehrenden, erziehenden, begleitenden und betreuenden Erwachsenen ganz wesentlich auch die Kinder selbst, aber auch deren Eltern und andere Erwachsene aktiv beteiligt sind (Ko-Konstruktion, s. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan).

Im Pakt für den Ganztag soll ganzheitliche Bildung von Kindern begleitet werden: Neben der Förderung der geistigen Entwicklung und Aneignung schulischer Lerninhalte sollen auch soziale und emotionale Kompetenzen der Kinder gefördert und so zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern beigetragen werden.

Auf der Basis eines erweiterten Bildungsbegriffes, der neben der formalen auch non-formale und informelle Bildung umfasst, wird die Bedeutung der sogenannten unterrichtsergänzenden Angebote im Ganztag sowie von unverplanten Zeiten für Kinder anerkannt. Ebenso ergibt sich daraus die Bedeutung aller Kräfte, die in den multifunktionellen Teams im Ganztag tätig sind, was die Grundlage für eine auf gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung basierende Kooperation auf Augenhöhe darstellt.⁹

"Ganztagsschulen und Träger weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote fördern Kompetenzen und machen konzeptionell miteinander verbundene formale, non-formale und informelle Lernangebote. Lernen über den ganzen Tag in einer pädagogisch durchdachten Lernkultur ermöglicht individuelles Lernen. Konzepte der stärkeren Verzahnung von Unterricht und

⁷ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016.

⁸ Hessischer Referenzrahmen Schulqualität V.3.2.

⁹ Vgl. Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Zusammenarbeit im Ganztag stärken, S. 6; vgl. auch 3.1: multiprofessionelle Teams.

außerunterrichtlichen Angeboten und der damit korrespondierenden erweiterten pädagogischen Möglichkeiten tragen zum erfolgreichen Lernen der Kinder bei. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses des pädagogischen Personals werden in wirkungsvollen Lernsettings, die sich sowohl auf den Unterricht als auch auf die außerunterrichtlichen Angebote beziehen und sich am Lernstand der Kinder orientieren, Lernangebote gemacht."¹⁰

Auf diesen Grundlagen werden die Wiesbadener Schulen im PfdG als **ganztägige Lern- und Lebensorte für Kinder** gestaltet. Hier werden formales Lernen mit non-formalem Lernen und informellen Lerngelegenheiten sowie Ruhephasen und Möglichkeiten zu freiem Spiel miteinander verbunden. Die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder werden berücksichtigt und ihre ganzheitliche Entwicklung ermöglicht.¹¹ Hiermit wird ausdrücklich auf den Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) Bezug genommen.

Diese ganztägigen Lern- und Lebensorte der Kinder werden diskursiv im Team zwischen Schule und (Betreuungs-)Träger sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb der Schule und nicht zuletzt unter Partizipation der Kinder und Eltern entwickelt und gestaltet.

Im Folgenden werden die strukturellen, gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen (Kapitel 2), die Grundlagen und Leitlinien der Kooperation (Kapitel 3) sowie die pädagogischen Grundlagen (Kapitel 4) der Arbeit im Pakt für den Ganztag in Wiesbaden dargestellt.

¹⁰ Kultusministerkonferenz: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Beschluss vom 12.10.2023, S. 5.

https://kultus.hessen.de/schulsystem/ganztagsprogramm-des-landes-hessen/pakt-fuer-den-ganztag; siehe auch Präambel dieses Rahmenkonzepts.

2 Strukturelle Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Die Umsetzung des Paktes für den Ganztag in Wiesbaden erfolgt insbesondere auf Grundlage

- des Hessischen Schulgesetzes (insbes. § 15 HSchG),
- der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen einschließlich dem Qualitätsrahmen¹²,
- der hessischen Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (AufsVO),
- der 2016 zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag¹³,
- der Dienstleistungskonzession der Landeshauptstadt Wiesbaden mit den Trägern im Pakt für den Ganztag an den jeweiligen Schulstandorten
- Vertrag zum Zwecke der Bewirtschaftung des Zuschusses des HMKB zur Finanzierung und Förderung ganztägig arbeitender Schulen (Bewirtschaftungsvertrag).

2.2 Angebotszeiten, Zeitmodule, Ferien

Alle Grundschulen stellen am Vormittag eine verlässliche Schulzeit von vier Zeitstunden für die Jahrgänge 1 und 2 sowie von fünf Zeitstunden für die Jahrgänge 3 und 4 sicher¹⁴.

Grundschulen, die am Pakt für den Ganztag teilnehmen, verfügen an fünf Tagen in der Woche von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und auch in den Schulferien über ein verlässliches und freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot. Je nach Bedarf und orientiert an den vor Ort vorhandenen Strukturen und dem gemeinsam entwickelten Konzept wird im Pakt für den Ganztag ein für den jeweiligen Standort passendes Angebot etabliert. Eltern können zwischen zwei zeitlichen Modulen wählen, einem kürzeren bis 14:30 Uhr und einem längeren bis 17:00 Uhr. Das Angebot kann je nach Bedarf bzw. Wunsch der Eltern mit oder ohne Ferienbetreuung gebucht werden.

Modul 1	bis 14:30 Uhr ohne Ferien
Modul 2	bis 14:30 Uhr mit Ferien
Modul 3	bis 17:00 Uhr ohne Ferien
Modul 4	bis 17:00 Uhr mit Ferien

Grundsätzlich ist der Pakt für den Ganztag ein freiwilliges Angebot, nach Anmeldung des Kindes dann verbindlich. Die Nutzung ab Unterrichtsbeginn bis 14:30 Uhr ist verpflichtend (Modul 1 und 2). Die Abholzeiten nach 14:30 Uhr (Module 3 und 4) werden vom jeweiligen Träger festgelegt. Hierbei werden Aspekte der pädagogischen Arbeit in den Gruppen und die Bedarfe der Eltern einbezogen.

¹² § 17 Abs. 4 HSchG.

¹³ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016.

¹⁴ § 15 a HSchG.

Der Schultag im Pakt für den Ganztag beginnt um 7:30 Uhr. **Die Zeit bis Unterrichtsbeginn** ist für im PfdG angemeldete Kinder mit Bedarf an Frühbetreuung in der Regel durch Schule im Sinne eines offenen Anfangs im Hinblick auf die Aufsichtspflicht ausreichend abzudecken. In diesem Rahmen können z. B. auch Lern- oder Hausaufgabenzeiten angeboten werden.

Während der hessischen Schulferien und an beweglichen Ferientagen wird von den Trägern an allen Werktagen (Mo – Fr), Ferienbetreuung angeboten (im Rahmen der Module 2 und 4). Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung gilt an allen Werktagen, auch in den **Ferien**. Die tägliche Betreuungszeit während des Ferienangebots ist identisch mit der während der Schulzeit (Modul 2 bis 14:30 Uhr, Modul 4 bis 17:00 Uhr). Bei Ausflügen kann der Träger Ausnahmeregelungen treffen.

Am **letzten Schultag vor den Ferien** werden die ganztägigen Angebote im Rahmen des PfdG zeitlich vollumfänglich angeboten, sowohl von schulischer Seite, als auch von Seiten des Trägers. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass

- die Ferien (und somit auch die ggf. angewählten Ferienangebote) am folgenden Werktag beginnen und nicht am letzten Schultag,
- Schulen im Pakt für den Ganztag an fünf Tagen in der Woche ein Angebot von 7:30 bis 17:00 Uhr für alle Jahrgänge anbieten,
- Eltern von Kindern in schulischen Betreuungsangeboten ein Recht auf ein verlässliches Betreuungsangebot während der Schulzeit haben.

Endet vor den Ferien der Unterricht nach § 3 a VOGSV früher, ist für die Schulkinder, die am letzten Schultag eine Betreuung benötigen, im Rahmen des ganztägigen Angebotes ein entsprechendes Betreuungszeitfenster durch die Schule im gleichen zeitlichen Umfang wie an anderen Schultagen vorzuhalten. Auf Grundlage einer Abfrage kann das Betreuungsangebot (z. B. Anzahl der Angebote) bei geringerem Betreuungsbedarf am letzten Schultag unter Beibehaltung der zeitlichen Betreuungsspanne reduziert oder inhaltlich verändert werden. Die verlässliche Schulzeit für Schülerinnen und Schüler, die nicht am PfdG teilnehmen, bleibt davon unberührt.

Dementsprechend gelten die letzten Schultage vor den Ferien als Schul-, nicht als Ferientage. Die Ferien beginnen und enden regelhaft am ersten und letzten Ferientag.¹⁶

2.3 Teilgebundenes Modell

Seit 2018 haben die Schulen auch die Möglichkeit, das Ganztagsangebot bis 14:30 Uhr auf ihren Antrag hin als **teilgebundenes Modell** auszugestalten. "Damit können auch Schulen am PfdG teilnehmen, die für [...] einzelne Klassenzüge ein Angebot über den Vormittag hinaus verpflichtend machen."¹⁷ Im teilgebundenen Modell gibt es mindestens eine feste Ganztagsklasse je Jahrgang, in der <u>alle</u> Kinder verbindlich bis 14:30 Uhr beschult werden. Dies ermöglicht eine

¹⁵ Im Hinblick auf Schließzeiten vgl. § 24 Abs. 4 S. 4 n. F. SGB VIII. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Konzeptes lagen die Rahmenbedingungen des Landes hierzu noch immer nicht vor.

¹⁶ https://kultus.hessen.de/schulsystem/ferien/ferientermine

¹⁷ https://kultus.hessen.de/schulsystem/ganztagsprogramm-des-landes-hessen/pakt-fuer-den-ganztag

deutlichere Rhythmisierung während des Tages und der Woche, also einen Wechsel von Phasen der Konzentration und der Entspannung, von Ruhe und Bewegung, kognitiven und praktischen Leistungen, aber auch von unterschiedlichen Formen und Methoden des Lehrens und Lernens.

Der Ausbau zum teilgebundenen Modell kann schrittweise erfolgen, z. B. aufsteigend vom ersten Jahrgang. Dabei muss – wegen der Freiwilligkeit des PfdG und um Eltern eine Wahlmöglichkeit zu lassen – je Jahrgang mindestens eine nicht-gebundene Klasse angeboten werden.

2.4 Angebotsstruktur

An ganztägig arbeitenden Schulen wird die pädagogische Unterrichtsentwicklung "[...] im Sinne eines kompetenzorientierten Ansatzes und eines angemessenen Umgangs mit Heterogenität und Vielfalt mit [...] Bildungs- und Betreuungsangeboten [verknüpft]. [...] Mit der Einbeziehung außerschulischer Angebote, der Öffnung der Schule hin zur Gemeinde und der Kooperation mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern sowie mit Vereinen, Verbänden und Betrieben können neue Lernorte erschlossen, das Schulleben bereichert und das Angebot der Schulen erweitert werden."¹⁸ Es ist Aufgabe der Schulleitung, die Schulentwicklung partizipativ zu betreiben und auf Vorschläge von Fach- und Lehrkräften, Kindern und Eltern einzugehen, um einen Konsens in der Schulgemeinde zu erreichen.¹⁹

Das Ganztagsangebot soll auf Grundlage des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) und des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (HBEP) entwickelt werden, den Bedürfnissen von Kindern und Eltern Rechnung tragen und insbesondere umfassen:

- warmes Mittagessen,
- Unterstützung oder Betreuung bei Hausaufgaben oder eine angeleitete Übungs- und Lernzeit²⁰ je nach Ganztagskonzept der Schule,
- altersgemäße Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten während des gesamten Schultags,
- Förderunterricht, zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der und ergänzend zur Stundentafel,
- Angebote der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung (USF),
- Arbeitsgemeinschaften und Projekte, auch an außerschulischen Lernorten,
- Wahlangebote zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement,
- Betreuungsangebote.²¹

Damit das Ganztagsangebot zu den persönlichen Voraussetzungen, Interessen und Bedürfnissen passt, müssen alle am Ganztag Beteiligten partizipativ in die Entwicklung und Weiterentwicklung der Angebote eingebunden werden. An den Bedürfnissen von Kindern orientierte

¹⁸ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen, Abschnitt 1, Satz 5 + 9.

¹⁹ Hessischer Referenzrahmen Schulqualität III.1.3.

²⁰ Vgl. https://www.ganztag-hessen.de/allgemeines, dort unter FAQ: "Warum wird an Ganztagsschule Lernzeit eingeführt?"

²¹ Vgl. ebd., V.3.2. sowie Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen, 2.1.1.

Angebote ermöglichen auch Spiel und Spaß sowie Möglichkeiten zum Rückzug oder zur Erholung. Auch das Implementieren von Ansprechpersonen, die bei Bedarf für Fragen und Hilfe bei Problemen bzw. Streitschlichtung u. ä. bereitstehen, gehört hierzu: "Schülerinnen und Schüler haben Bezugspersonen während des gesamten Schultags (zum Beispiel Klassenlehrkraft, Gruppenleitungen)."²² Hierbei sind auch Patenmodelle (Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3 oder 4) möglich.

Um zusätzlich zu erreichen, dass die Kinder bestmöglich von den Angeboten profitieren, empfiehlt es sich, dass Schule und Träger bereits in der Planung des Ganztagskonzepts Folgendes berücksichtigen:

- "Das Ganztagsangebot ist so konzipiert, dass es für alle Kinder und Jugendliche geeignet ist – unabhängig von ihren Kompetenzen, ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft oder ihrem Geschlecht. […]
- Das Konzept des Angebots berücksichtigt, dass im Ganztag von Schulen nicht nur Lehrkräfte tätig sind. [...]
- Das Angebot soll nicht nur bestimmte Kompetenzen fördern, sondern auch die Freude am Lernen und am Thema, die Motivation oder die Selbstwirksamkeit.
- Das Angebot setzt auf abwechslungsreiche Materialien, Methoden und Inhalte, die in verschiedenen Sozialformen bearbeitet werden allein, mit Partner*innen oder in Gruppen.
- Um den unterschiedlichen Fähigkeiten gerecht zu werden, bietet das Angebot auch Möglichkeiten zur Differenzierung."²³

Die Weiterentwicklung und Steuerung der Angebote sollen auf der Grundlage von Erhebungen zu den Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler (zum Beispiel Interessen, Lebensumstände, Leistungsstände) erfolgen.²⁴

2.5 Finanzierung und Ressourcen

Der Pakt für den Ganztag wird durch Land, Kommune und Elternbeiträge finanziert. Dabei ist die Landesressource rechnerisch für die Zeit bis 14:30 Uhr zu verwenden; die Kommune ist verantwortlich für die Finanzierung der Zeiten ab 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie der Ferien.

Von Seiten des Landes gilt folgende Finanzierung für die Zeit bis 14:30 Uhr²⁵:

- Basisressource: Gesamtschülerzahl²⁶ (am 01.11. des Vorjahres) x 0,0095,
- plus ggf. Nachsteuerung, wenn Teilnahmequote > 60 Prozent,
- plus ggf. Zuschlag im Falle von (Teil-)Gebundenheit (drei Stunden je gebundenem Zug; Voraussetzungen: Pädagogisches Konzept und Teilnahme-Quote >60 Prozent).

Die Ressource kann in Form von Stellen (Personal Schule) und Mitteln²⁷ (für den Träger, insbesondere dessen Personal) beantragt werden. Die Aufteilung der Gesamtressource in Anteile

²² Hessischer Referenzrahmen Schulqualität, V.3.2.

²³ Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Erfolgreiche Angebotskonzepte entwickeln, S. 10.

²⁴ Hessischer Referenzrahmen Schulqualität, V.3.2.

²⁵ Stand 01.08.2024.

²⁶ Umfasst alle schulpflichtigen Kinder der Schule (inkl. DiKla, Vorklassen, Eingangsstufen).

²⁷ Aktuell wird eine Stelle mit 54.000 Euro kapitalisiert. (Stand 01.02.2025).

von Stellen und Mitteln wird <u>gemeinsam</u> von Schule und Träger entschieden und jährlich überprüft und ggf. angepasst. Hierbei sind die aktuellen Regelungen des Landes zur minimalen und maximalen Höhe des jeweiligen Ressourcenanteils zu beachten²⁸.

Das von Seiten der **Kommune** geltende Zuschussmodell²⁹ für die Zeit **ab 14:30 Uhr sowie die Ferien** hat die folgenden Bestandteile:

- Personalkostenzuschuss Betreuungskräfte (Hierbei werden pro 25 Kinder 1 VZÄ Fachkraft nach TvÖD SuE 8 b und 0,5 VZÄ Grundschulkinderbetreuer/-in nach TvÖD SuE 4 bezahlt.)
- Für die pädagogische Leitung werden 20 Prozent auf den Mindestpersonalbedarf zugeschlagen (und je nach Kinderzahl zwischen S 13 und S 18 eingruppiert). Die pädagogische Leitung ist in diesem Umfang vom Gruppendienst freigestellt. Dabei kann die Stelle der pädagogischen Leitung nur von Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation gemäß § 25 b (1) HKJGB übernommen werden.
- Personalkostenzuschuss Küchenkräfte
- Overheadzuschuss (Personalkosten der p\u00e4dagogischen Leitung)
 (Berechnungsgrundlage: Anzahl angemeldeter Kinder in den Modulen je Schuljahr)
- Grundförderung (für Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote).³⁰ Der durch die Ferienangebote entstehende Mehraufwand für die Träger ist im kommunalen Zuschuss berücksichtigt.

Elternbeiträge und Beitragszuschüsse

"Für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten […] kann der Träger des Angebots Elternentgelte erheben […]³¹. Wenn der Schulträger Dritte (freie Träger oder eine Eigengesellschaft) mit der Ausführung der Angebote beauftragt […]³², kann er ihnen die Befugnis zur Erhebung von Elternentgelten übertragen."³³ Auf dieser Grundlage hat sich die LH Wiesbaden für die Erhebung von Elternbeiträgen entschieden. Die aktuellen Elternbeiträge für alle Module im PfdG sind auf der Website der LH Wiesbaden eingestellt.³⁴

Die Stadt Wiesbaden sichert die Teilhabe von Kindern aus einkommensschwächeren Elternhäusern, indem – analog der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten – je nach Einkommen alle Module vollständig oder teilweise bezuschusst werden. Die Bezuschussung der Elternbeiträge reicht bis in den unteren mittleren Einkommensbereich.³⁵ Schule und Träger stellen sicher, dass alle Familien aktiv über Zuschuss- und Beratungswege informiert werden (z. B. Elternbrief in einfacher Sprache, KiEZ, Schulsozialarbeit).

³³ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016, § 1 Abs. 2.

²⁸ Landesregelung: mindestens 1/3 in Lehrkraftstunden; mindestens 1/4, maximal 2/3 in Mitteln für den Träger (Stand 01.08.2024).

²⁹ Seit dem Schuljahr 2024/25.

³⁰ Die aktuellen Beträge sind in der jeweils gültigen Dienstleistungskonzession hinterlegt, die das Amt für Soziale Arbeit mit den Trägern im PfdG abschließt. Die Förderung erfolgt auf Antrag; es ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

³¹ § 157 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2 und 3 HSchG.

³² § 3 Abs. 2 Satz 1.

³⁴https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft-soziales/kinder/kinderbetreuung/grund-schulkinderbetreuung/pakt-fuer-den-ganztag.

³⁵ Vgl. https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/51/kindertagesstaetten/14101010000009274.php.

2.6 Mittagessen

Ein warmes Mittagessen ist ein fester Bestandteil des pädagogischen Ganztagskonzeptes. Es trägt wesentlich zum Wohlbefinden der Kinder bei und soll bewusst auch als pädagogische Zeit gestaltet werden (z. B. im Hinblick auf respektvollen Umgang miteinander, Esskultur, die Wertschätzung von Lebensmitteln und Ressourcen).

Für Kinder aus einkommensschwächeren Familien ist eine Übernahme der Essensbeiträge über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) möglich. Über diese Unterstützungsmöglichkeiten sollen Eltern informiert werden. Eine Beratung kann durch den Träger, die Schulsozialarbeit oder in den Kinder-Eltern-Zentren (KiEZ) erfolgen. Lehr- und Betreuungskräfte sollen ebenfalls auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinweisen.

Die Begleitung des Mittagessens wird schwerpunktmäßig durch die Betreuungskräfte des Trägers sichergestellt. Lehrkräfte nehmen punktuell teil, sofern es die zur Verfügung stehende Landesressource ermöglicht: Die Ressource muss zur Sicherstellung des gesamten Ganztagsangebots ausreichen.

Für die Schaffung und Organisation der Rahmenbedingungen des Mittagessens sind das Schulamt und das Amt für Soziale Arbeit als Schulträger verantwortlich: Das Schulamt stellt die baulichen und räumlichen Voraussetzungen sicher, während das Amt für Soziale Arbeit die Beauftragung der Caterer übernimmt. Zur Umsetzung wird zwischen dem Amt für Soziale Arbeit, der Schule, dem Träger und dem Caterer ein Vertrag geschlossen.

Die konkrete Ausgestaltung des Mittagessens an der jeweiligen Schule wird von Schule und Träger gemeinsam entwickelt und verantwortet. Diese gemeinsame Verantwortung soll weiter gestärkt werden, um Qualität, Abläufe und pädagogische Inhalte nachhaltig zu sichern. Grundsätzlich ist für das Mittagessen an Grundschulen ein Drei-Schicht-System vorgesehen.

Zur Förderung von Qualität, Austausch und Optimierung wird die Einrichtung von Mensa-Kreisen ausdrücklich empfohlen. Diese dienen als Plattform, um Erfahrungen zu teilen, Qualitätsstandards zu sichern und die Weiterentwicklung des Mittagessens als pädagogischen Bestandteil des Ganztags gemeinsam voranzubringen.

Weitere Regelungen zum Thema Mittagessen sind im "Leitfaden zum Mittagessen für Träger" festgehalten, der den Trägern vorliegt.³⁶

-

³⁶ Vgl. Anlage 2: Leitfaden zum Mittagessen für Träger.

2.7 Standards für Gruppengrößen und Betreuungskräfte

Für Angebote im Rahmen des Ganztags gelten <u>nicht</u> die Regelungen zur Bildung von Gruppen, wie sie für unterrichtliche Angebote gelten³⁷; seitens des Landes ist kein Betreuungsschlüssel vorgegeben. Ganztag lebt von der Vielseitigkeit der Angebote. Es liegt in der Verantwortung von Schule und Träger, die verschiedenen Angebote (AGs, Hausaufgaben- oder Lernzeit, Mittagessen, Bewegungsangebote etc.) jeweils angemessen personell auszustatten. Dabei soll sich die jeweilige Gruppengröße bzw. der Betreuungsschlüssel an der vorhandenen Ressource bzw. der Anzahl der Lehr- und Betreuungskräfte sowie an der Art des konkreten Angebots, pädagogischen Erfordernissen, der Sicherung der Aufsichtspflicht und den Bedürfnissen der Kinder orientieren.

"Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit Fachpersonal […] zum Einsatz in den Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten. Fachpersonal [in diesem Sinne] können Fachkräfte im Sinne des § 25 HKJGB oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein."³⁸ So gilt in der von der Landeshauptstadt Wiesbaden finanzierten **Zeit ab 14:30 Uhr und in den Ferien** ³⁹:

Als personeller Standard sind pro Gruppe (25 Kinder) mindestens 1,5 Stellen (Vollzeitäquivalente) mit ausgebildeten Fachkräften zu besetzen. Davon ist die Vollzeitstelle mit einer pädagogischen Fachkraft nach § 25 b (1) Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zu besetzen. Die halbe Stelle kann auch mit Personen besetzt werden, welche über eine Anerkennung gem. § 25 b (2) HKJGB oder das Zertifikat als Qualifizierte Grundschulkinderbetreuerin/Qualifizierter Grundschulkinderbetreuer der Landeshauptstadt Wiesbaden oder anderer Kommunen verfügen.

Nachwuchskräfte in einem der nach § 25 b (1) HKJGB genannten Berufe zählen in der Wertigkeit als halbe Fachkraft und werden entsprechend dem Fachkräfteschlüssel angerechnet.

Jeder Träger ist verpflichtet, je Einrichtung eine pädagogische Leitung zu beschäftigen. Die Stelle der pädagogischen Leitung kann nur von Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation gemäß § 25 b (1) HKJGB übernommen werden. Es wird angestrebt, dass jede Betreuungseinrichtung zusätzlich die Funktion der stellvertretenden Leitung besetzt.

³⁷ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen, 5.1: Regelungen der Verordnung über die Klassengrößen gelten für unterrichtliche Angebote und Wahlangebote. Sie gelten nicht für die sog. "zusätzlichen Angebote" im Rahmen des Ganztags.

³⁸ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016, § 3 Abs. 1.

³⁹ Vgl. Dienstleistungskonzession des Amtes für Soziale Arbeit mit den Trägern, basierend auf StVV-Beschluss Nr. 0162 vom 17.05.2023.

2.8 Qualifizierung und Fortbildung

Lehrkräfte bilden sich gemäß der Dienstordnung regelmäßig fort. "[Sie] achten auf die Entwicklung der eigenen Lehrkompetenz im Sinne des lebenslangen Lernens. [... Lehrkräfte] entwickeln ihr Fachwissen sowie ihre didaktischen und pädagogischen Kompetenzen weiter und richten sie an relevanten Forschungsergebnissen und Erkenntnissen aus gelingender Praxis aus." ⁴⁰

Die Fachabteilung Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote des Amtes für Soziale Arbeit legt jährlich ein **Fortbildungsprogramm für Betreuungskräfte** der Träger an Grundschulen vor. Zur Sicherung der pädagogischen Qualität im Ganztag bietet das Amt für Soziale Arbeit eine **Qualifizierungsmaßnahme** für Betreuungskräfte ohne pädagogische Ausbildung an. Sie beinhaltet die Vermittlung von pädagogischem und rechtlichem Grundlagenwissen, wird im Rahmen des Fortbildungsprogramms angeboten und ist modular aufgebaut⁴¹; ein Einstieg ist jederzeit möglich.⁴² Das aktuelle Fortbildungsprogramm ist auf der Website der Landeshauptstadt Wiesbaden einzusehen.⁴³ Ein jährlicher Fachtag ergänzt das Angebot.

Betreuungskräften, die geeignet scheinen, soll die Möglichkeit der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher eröffnet werden (z. B. Teilzeitausbildung oder praxisintegrierte vergütete Ausbildung PivA).

Gemeinsame Fortbildungen der Lehrkräfte sowie des pädagogischen Personals des Trägers finden anlassbezogen statt. Zur Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes werden regelmäßig Evaluationskonferenzen bzw. pädagogische Tage durchgeführt.

2.9 Raumkonzept und gemeinsame Raumnutzung

"Dem Schulort kommt im Ganztag eine immer wichtigere Bedeutung als Lern- und Lebensort zu, da die Schülerinnen und Schüler länger in der Schule verweilen. Deshalb sollte das Angebot möglichst auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sein. Die tägliche Praxis zeigt, dass hierbei dem Raumkonzept eine besondere Bedeutung zukommt.

Grundsätzlich ist das Raumkonzept einer Schule an den Qualitätsbereichen der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz hin auszurichten. Schulen, die ganztägig arbeiten, entwickeln gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern schulinterne Regelungen zur Nutzung der Räume, die die Schule als Lern-, Arbeits- und Lebensort beschreiben. Es werden die jeweiligen Bedarfe formuliert und aufeinander abgestimmt. Lehr- und Lernprozesse, das erweiterte Angebot, das Schulleben und die Schul- und Unterrichtsentwicklung können durch wertschätzende und zielorientierte Kooperationen qualitativ weiterentwickelt und

⁴⁰ Hessischer Rahmen Schulgualität IV.1.1 und 1.2.

⁴¹ Es besteht aus Seminaren zu verschiedenen Themenbereichen, Hospitationen, Abschlussarbeit und Kolloquium. Weitere Details sind im aktuellen Fortbildungsprogramm dargestellt: <a href="https://www.wies-baden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft-soziales/kinder/kinderbetreuung/grundschulkinderbetreuung/

⁴² Zur Abstimmung über Abwesenheiten vgl. Kapitel Kooperation und Vertretung 3.1.

⁴³https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft-soziales/kinder/kinderbetreuung/grundschulkinderbetreuung/grundschulkinderbetreuung (unter Dokumente).

bereichert werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, da Lehrkräfte und pädagogisches Betreuungspersonal schulische Räume gemeinsam nutzen."⁴⁴

Vor diesem Hintergrund wurden die "Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen – Vom 'mein' zum 'unser'" entwickelt.⁴⁵ "Ziel ist die konfliktfreie Nutzung und gemeinsame Gestaltung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Schulen. Das aktuelle Wiesbadener Musterraumprogramm ist vor dem Hintergrund der Betreuung eines Teils der Kinder der Grundschule am Mittag und Nachmittag entstanden (deshalb wird sprachlich zwischen Unterrichtsräumen und Betreuungsräumen unterschieden)."⁴⁶ Es ist "[…] Konsens, dass das Musterraumprogramm auch ausreichend für den Betrieb als Ganztagsschule ist, wobei sich dann die Bezeichnungen der Räume ändern können. Aber auch ein noch großzügigeres, von Anfang an für die flächendeckende ganztägige Nutzung konzipiertes Raumprogramm würde die Fach- und Lehrkräfte vor die Notwendigkeit stellen, gemeinsam Räume zu nutzen. Vor diesem Hintergrund gilt es sowohl für den laufenden Betrieb als auch für Umbau- und Neubaumaßnahmen auf der Grundlage dieser Leitlinien, der Richtlinien für den Ganztag und des jährlich gemeinsam abgestimmten Raumnutzungsplanes eine gemeinsame Haltung zu Raumnutzungsfragen zu entwickeln."⁴⁷

Auch soll die Leitlinie dazu beizutragen, "[...] dass in der Beratung und Begleitung der Schulen eine einheitliche Linie etabliert wird, die zu einer gemeinsamen Haltung und damit einer deutlichen Reduktion von Konflikten führt"⁴⁸.

Den Leitlinien liegen folgende Prämissen zugrunde:

- 1. Die Schule des 21. Jahrhunderts ist ein ganztägiger Lebens- und Lernraum (v. a. für Kinder, aber auch für die Lehr- und Fachkräfte).
- 2. Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Mittelpunkt. Dies gilt für alle Kinder zu jedem Zeitpunkt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann nach seinem Tempo und seinen Aufgaben einen Platz zum Arbeiten, Üben, Ruhen und Spielen finden.
- 3. Keiner Person gehört ein Raum, alle sind Nutzende. (Wohl aber können Materialien einzelnen Personen gehören.) Daher stehen Räume allen Nutzenden unter Beachtung von Persönlichkeitsrechten zur Verfügung. Die kindgerechte Entwicklung ist immer das Maß aller Dinge und kann damit der gemeinsamen Raumnutzung auch Grenzen auferlegen (z. B. "Heimatgefühl" in den ersten beiden Klassen)."⁴⁹

Die Leitlinien – für den laufenden Ganztagsbetrieb und im Kontext von Um- und Neubauten – sind fester Bestandteil dieses Rahmenkonzeptes und als Anlage beigefügt.

⁴⁴ Anlage 3: Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen, S. 1.

⁴⁵ Die Leitlinien wurden gemeinsam von Staatlichem Schulamt, Schulamt der LH Wiesbaden und dem Amt für Soziale Arbeit erarbeitet und 2022 fertiggestellt.

⁴⁶ Anlage 3: Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen, S. 2.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Anlage 3: Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen, S. 3.

2.10 Schulbudget, Sekretariat, Hausmeister, Reinigung

Das Schuldbudget wird bei Wechsel in den PfdG durch das Städtische Schulamt um einen Zuschlag erhöht. Für die Sekretariate erhalten Schulen im Pakt für den Ganztag zwei Stunden je Woche mehr. Diese können auch schon während des Vorbereitungsjahres bewilligt werden, sobald die Schule den Antrag auf Eintritt in den Pakt für den Ganztag gestellt hat.

Bei Grundschulen, die bisher schon ganztägig genutzt wurden (durch ein Betreuungsangebot des Schulträgers) ändert sich durch den Wechsel in den Ganztag nichts im Hinblick auf Hausmeisterstunden: Die Hausmeister sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten ansprechbar und unterstützen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Schulbetrieb.

Die Reinigungsintervalle für Räume, Flure, Büros, Flächen und Toiletten werden durch das Städtische Schulamt festgelegt und beauftragt.

3 Kooperation

"Im 'Pakt für den Ganztag' übernehmen Land und Schulträger erstmals **gemeinsam** Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot."⁵⁰ Kernelement und Gelingensgrundlage des Paktes für den Ganztag ist eine systematisch angelegte Zusammenarbeit auf allen Ebenen. So kooperieren im Kontext des PfdG:

- Land Hessen und Stadt Wiesbaden: Kooperationsvereinbarung, insbesondere zur Finanzierung und den Rahmenbedingungen,
- Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden als schulfachliche Aufsichtsbehörde und Amt für Soziale Arbeit sowie städtisches Schulamt als Schulträger: Umsetzung auf behördlicher Ebene, Konkretisierung von Rahmenbedingungen (inkl. Bau, Räumen, Unterhaltung und Ausstattung), Begleitung von Schulen,
- an den jeweiligen Schulstandorten Schulleitung und Trägerleitung, Lehrkräfte und Betreuungskräfte: Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung des integrierten Ganztagskonzeptes, auch unter Einbeziehung wichtiger Akteurinnen und Akteure (z. B. Schulsozialarbeit) sowie Institutionen außerhalb der Schule, insbesondere im jeweiligen Stadtteil.

3.1 Verantwortlichkeiten und Kooperation innerhalb der Schule

"In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags planen, entwickeln und gestalten ganztägig arbeitende Grundschulen [...] **gemeinsam mit den Trägern** [...] und dem Schulträger ein **integriertes Konzept** für Bildungs- und Betreuungsangebote als Teil des Schulprogramms."⁵¹

Gemeinsame Verantwortung von Schule und Träger im Ganztag

Für die Entwicklung und Umsetzung des integrierten Ganztagskonzeptes und der konkreten Angebote im Ganztag übernehmen Schule und Träger gemeinsam Verantwortung. Dabei arbeiten Schulleitung und Trägerleitung vertrauensvoll und kooperativ zusammen. Sie stellen einen Konsens über pädagogische Grundsätze her und stimmen Entscheidungen den schulischen Alltag betreffend miteinander ab. Dies wird zwischen beiden ausgehandelt und in einer standortbezogenen⁵² Kooperationsvereinbarung festgehalten.⁵³

Die Leitung des Trägers ist in der Gestaltung des Ganztags Kooperationspartner auf Augenhöhe. "Die Schule und die Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote **entwickeln und steuern gemeinsam** die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote. Grundlage hierfür sind lokale Kooperationsvereinbarungen zwischen den

⁵⁰ Pakt für den Ganztag | kultus.hessen.de. Hervorheb. d. Verf.

⁵¹ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016, Präambel. Hervorheb. d. Verf

⁵² Oder mit der Terminologie des HMKB "lokalen Kooperationsvereinbarung", s. u.

⁵³ Anlage 4: Vorlage standortbezogene Kooperationsvereinbarung.

Schulen, Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger. Sie orientieren sich dabei am BEP [Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan]."⁵⁴

Für die **Zeit bis 14:30 Uhr** stimmen Schulleitung und Trägerleitung gemeinsam die konkrete Aufteilung für Lehrkraftstellen und Mittel für das jeweils kommende Schuljahr ab; hierbei sind die Vorgaben des Landes zu beachten.⁵⁵ Auf Grundlage dieser Ressourcen und des gemeinsam entwickelten Konzepts werden die Planung von Angeboten und der Personaleinsatz miteinander abgestimmt. Anregungen und Wünsche zur Gestaltung <u>aller</u> Angebote im Rahmen des PfdG – inkl. der vom Träger verantworteten **Zeit ab 14:30 Uhr** und in den Ferien – sollen Bestandteil des regelmäßigen Austauschs zwischen Schule und Träger am Schulstandort sein. Wesentlich ist hierbei auch, die Perspektive und Wünsche der Kinder im Sinne von Partizipation einzubeziehen.⁵⁶

Für den fortwährenden Austausch, die Klärung von organisatorischen Fragen und die Weiterentwicklung des Konzeptes und der Angebote vereinbaren Schul- und Trägerleitung Format, Rhythmus und Zeiten.⁵⁷

Verteilte Rollen und Verantwortlichkeiten

Neben der gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Ganztags gibt es auch spezifische Rollen und Verantwortlichkeiten. Diese werden in der folgenden Graphik⁵⁸ dargestellt und anschließend durch einzelne Aspekte ergänzt.

⁵⁴ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016, § 1 Abs. 3. Hervorh. d. Verf.

⁵⁵ Mindestens 1/3 in Lehrkraftstunden, bis zu 2/3 in Mitteln insbesondere für Bildungs- und Betreuungsangebote, vgl. https://www.ganztag-hessen.de/sites/default/files/20150615 Auftakt PfdN Vortrag Mittelverwaltung.pdf.

⁵⁶ Vgl. 4.1 zu Partizipation.

⁵⁷ S. u. "Kommunikationsstrukturen" sowie Anlage 4 – Muster standortbezogene Kooperationsvereinbarung

⁵⁸ Eigene Darstellung von Beteiligten des Kooperationstreffens Amt für Soziale Arbeit – Staatliches Schulamt zum Ganztag ("Stadt – Land – Fluss").



Grundschule und Träger gemeinsam

Grundschule / SI

Träger

Gemeinsames Entwickeln und Steuern der inhaltlichen, qualitativen und organisatorischen Verbindung von Unterricht und den übrigen Angeboten:

Ganztagsentwicklungsprozesses

am Schulstandort

Steuerung und Begleitung des

Gesamtverantwortung (s. Mitte)

- Organisation des Ganztags am Schulstandort Ganztagskonzept
- Ganztagskoordination
- Verteilung Stelle/Mittel
- Bildungs- und Betreuungsangebote bis 14:30

Aufsichtspflicht

Kooperationspartner, Schulträger

und Schulgemeinde

mit SSA, Träger im Ganztag /

Sicherstellen der Kommunikation

Konzept zum Einstieg in PfdG

Einreichen der Anträge mit

Abstimmung zu Budget

Monitoring

Staatlichen Schulamt und Berichtspflicht gegenüber

Schulträger

Raumnutzung, Kommunikation, Organisation, Kooperation regelmäßige Absprachen

Schulleiter/Schulleiterin:

Evaluation und Fortschreiben des Ganztagskonzepts in Kooperation

mit dem Träger

Netzwerkarbeit zur Ausgestaltung

der ganztägigen Angebote mit

Vereinen, Musikschulen und

anderen außerschulischen

Kooperationspartnern

Rahmen der Vorgaben des Landes Hessen und des Schulträgers Gesamtverantwortung über Umsetzung der ganztägigen Angebote im sowie für Sicherstellung der Aufsichtspflicht im PfdG

- Betreuungsangeboten nach 14.30h Sicherstellung von Bildungs- und
- Sicherstellung Ferienbetreuung
- Dienst- und Fachaufsicht über Betreuungskräfte
- Elternbeiträge und Landesmittel und Vereinnahmen und Verwalten kommunale Zuschüsse
- Betreuungsverträge mit Eltern
- Sicherstellen der Kommunikation mit Schulgemeinde und Schulträger
- festgelegten Rahmenbedingungen des Schulträgers

Umsetzung der vertraglich

Verwendungsnachweis gegenüber Schulträger



Staatliches Schulamt

- Personalisierung von Lehrkräften und/oder Erzieherstellen (Stellen)
- Fachliche Information der Schulleitung oder Steuergruppe Ganztag durch Fachberatung Ganztag und Schulentwicklungsberatung
- Aufsicht über Landesbedienstete Hessen (nach HSchG)
- Fortbildungsangebote zur Entwicklung und Ausgestaltung ganztägiger Angebote über die Serviceagentur "Ganztag Hessen" (SAG)
- Stellungnahme zu Anträgen (Einstieg PfdG)
- Berichtspflicht gegenüber HMKB

HSchG – Hessisches Schulgesetz LHW – Landeshauptstadt Wiesbaden AfSA – Amt für Soziale Arbeit SSA - Staatliches Schulamt

Schulträger LH Wiesbaden

- Städt. Schulamt: Raumplanung, Ausstattung, Schulbau, Sekretariat, Hausmeister
- Amt für Soziale Arbeit: inhaltliche Aufgaben im Kontext Ganztag, Landesmittel für ganztägige Angebote, Mittagessen im Ganztag
- Vertragspartner und Zuschussgeber der Träger im Ganztag Kooperationspartner
- Personalisierung durch Zuweisung "Mittel" und Eigenanteilen über externe Kooperationspartner (z.B. JJ, AWO)
- Fachliche Information der Schulleitung oder der Steuergruppe Ganztag durch das Team Grundschulkinderbetreuung (AfSA)
- Entgegennahme der Anträge von Schulen zum Einstieg in PfdG
- Prüfung der Verwendungsnachweise
- Monitoring der Angebote im PfdG (jährliche Meldung an das HMKB)
- Berichtspflicht gegenüber Magistrat der LHW

Gesamtverantwortung und Aufgaben der Schulleitung im Pakt für den Ganztag

Die **Gesamtverantwortung** für die Durchführung des PfdG liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Sie oder er steuert die **Prozesse der Ganztags- und der Qualitätsentwicklung** der Schule⁵⁹ und stellt sicher, dass die im **Hessischen Referenzrahmen Schulqualität** beschriebenen Kriterien im Kontext des Ganztags erfüllt werden.⁶⁰

"Aufgabe der Schulleiterin und des Schulleiters ist es, im Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, den Schulaufsichtsbehörden und der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie dem Schulträger und den Kooperationspartnern im Bereich der Ganztagsangebote für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken."

Im Pakt für den Ganztag steht die Schulleiterin oder der Schulleiter **in regelmäßigem Austausch** mit der Trägerleitung und anderen Akteurinnen und Akteuren im Ganztag und stellt die erforderlichen Kommunikationsstrukturen sowie die Orientierung an einem pädagogischen Grundkonsens sicher. In regelmäßigen Budgetgesprächen mit der Leitung des Trägers und der Ganztagskoordination überwacht sie die Verwendung der Landesressourcen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule⁶² und ist darum letztverantwortlich dafür, dass die **Aufsichtspflicht** geregelt und wahrgenommen wird – auch nach 14:30 Uhr und in den Ferien: "Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich."⁶³ Dabei muss die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Lehrkraft nicht persönlich anwesend sein; eine telefonische Erreichbarkeit muss dann aber sichergestellt sein.

Im Hinblick auf die Betreuungskräfte des Trägers im Ganztag übt sie das **Hausrecht** aus und wirkt "[…] beim Dritten darauf hin, dass deren Personal loyal und konstruktiv mit dem schulischen Personal zusammenarbeitet."⁶⁴ Ihre Mitwirkung bei der Personalauswahl des Trägers⁶⁵ findet auf der Metaebene statt (z. B. pädagogische Grundhaltungen, Teamstruktur), nicht durch Teilnahme an Auswahlverfahren.

Verantwortlichkeiten des Trägers im Pakt für den Ganztag

Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden werden Träger (Schulfördervereine und freie Träger) mit der Ausführung von Bildungsund Betreuungsangeboten im Rahmen des PfdG beauftragt.⁶⁶ Einzelheiten werden vertraglich zwischen dem Schulträger und dem jeweiligen Träger im PfdG geregelt. Dabei wird auch die Befugnis zur **Erhebung der Elternbeiträge** vom Schulträger an den Träger übertragen. Der

⁵⁹ § 98 Abs. 2 HSchG.

⁶⁰ Vgl. Hessischer Referenzrahmen Schulqualität V.3.2.

⁶¹ § 88 Abs. 2 HSchG.

^{62 § 88} HSchG Abs. 3, Satz 2., Nr. 3 HSchG.

^{63 § 2} Abs. 2 AufsVO – siehe auch 4.3 Aufsichtspflicht.

⁶⁴ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen, 5.3.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016, § 1 Abs. 2

Träger schließt mit den Eltern entsprechende Betreuungsverträge ab, informiert die Schulleitung fristgerecht über die Anmeldezahlen und verwaltet die vereinnahmten Mittel.

Der jeweilige Träger ist **Arbeitgeber** für die im Pakt für den Ganztag eingesetzten Betreuungskräfte; er entscheidet über ihre Einstellung und ggf. ihre Entlassung. Ebenso ist er an rechtliche Vorgaben für Arbeitgeber⁶⁷ gebunden und übt die **Dienst- und Fachaufsicht** über seine Beschäftigten aus.

Die inhaltliche Gestaltung der vom Schulträger finanzierten **Angebotszeiten ab 14:30 Uhr und des Ferienangebots** liegt in der Verantwortlichkeit des Betreuungsträgers, wobei Anregungen und Wünsche zur Gestaltung <u>aller</u> Angebote im Rahmen des PfdG Bestandteil des regelmäßigen Austauschs am Schulstandort sein sollen.

Ganztagskoordination

Ganztagskoordinatorinnen oder -koordinatoren sind erste Ansprechpersonen für den Ganztag einer Schule. Sie führen die Organisation des Ganztags zusammen, koordinieren Absprachen zwischen allen Beteiligten und stellen daher eine wichtige Ressource in der Planung und Umsetzung des Ganztags dar. Für die Tätigkeit sollten Stundenanteile aus der Landesressource eingeplant werden. Es ist **Aufgabe der Schulleitung**, die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeiten mit Trägerleitung und Ganztagskoordination zu entwickeln.

Multiprofessionelle Teams

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Ganztags sind multiprofessionelle Teams, in denen Lehrkräfte, pädagogisches Fachpersonal (Erzieher/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen, UBUS-Kräfte) und weiteres Betreuungspersonal, z. T. aus anderen Berufen sowie z. T. Studierende und FSJler/-innen, im Sinne der Ziele und Aufgaben des PfdG zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung für die Gestaltung des Ganztags übernehmen: "Die professionsübergreifende Zusammenarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses ist ein Qualitätsmerkmal guter ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Lehrkräfte, nicht unterrichtendes pädagogisch tätiges Personal, Schulleitung und Kooperationspartner bringen ihre ganz eigenen Kompetenzen und Perspektiven auf die Bedürfnisse der Kinder mit."68 Arbeiten in multiprofessionellen Teams setzt eine wertschätzende Haltung und Kommunikation sowie Anerkennung der jeweiligen Kompetenzen, Perspektiven und Hintergründe voraus. "Die Vielfalt der Verantwortlichen kann eine Bandbreite an Lern- und Entwicklungsangeboten aufzeigen und zugleich eine ganzheitliche Betrachtungsweise eröffnen."69 Auch ist es wichtig, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen, die seitens des Landes und der Kommune für den Ganztag gelten, allen bekannt sind.

⁶⁷ Z. B. im Kontext Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, AGG, BetrVG.

⁶⁸ Kultusministerkonferenz: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Beschluss vom 12.10.2023, S. 6. Hervorheb. d. Verf.

⁶⁹ Online-Portal für die Schulaufsicht: Multiprofessionelle Teams als Qualitätsmerkmale im Ganztag. <u>Multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team</u>. Hervorheb. d. Verf.

Der **Schulleitung** und der **Trägerleitung** kommen eine besondere Verantwortung dabei zu, die Zusammenarbeit des multiprofessionellen Ganztagsteams zu fördern und zu begleiten. Sie sollten "[...]

- **Teamarbeit auf Leitungsebene vorleben**: Teamarbeit fängt schon auf der Leitungsebene an. Regelmäßige Arbeits- und Austauschtreffen ermöglichen die Kommunikation im erweiterten Leitungsteam. Auch außerschulische Kooperationspartner oder die Akteure aus der Kommune können auf dieser Ebene in den gemeinsamen Austausch eingebunden werden.
- **Zeit und Raum für vernetzte Teamarbeit ermöglichen**: Die Zusammenarbeit braucht dafür vorgesehene Zeit und einen konkreten Rahmen. Die Schulleitung schafft die Anlässe zum gemeinsamen Austausch und plant die regelmäßige Zusammenkunft aller im Ganztag Beteiligten ein. Jeder im Team hat dabei seinen eigenen Aufgabenbereich.
- **Die Verantwortung aufteilen**: Alle Professionen in der Schule haben Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, aber nicht alle sind für alles verantwortlich. Im Zentrum steht die Frage, was die Kinder und Jugendlichen brauchen und was die Beteiligten im Ganztag dazu jeweils beitragen können. So tragen zwar alle Verantwortung, können die Zuständigkeiten aber untereinander aufteilen. An erster Stelle steht der Blick auf das Kind.
- **Unterschiedliche Perspektiven zulassen**: Wenn unterschiedliche Professionen zusammenarbeiten, treffen häufig auch unterschiedliche, vielleicht sogar gegensätzliche Einschätzungen aufeinander [...]. Wichtig ist die Akzeptanz der verschiedenen Perspektiven untereinander. So können vielfältige Lern- und Bildungsangebote entstehen."⁷⁰

Kommunikationsstrukturen

Gelebte und lebendige Kooperation ist die Voraussetzung eines gelingenden, kindgerechten Ganztags. Neben den unterschiedlichen fachlichen Expertisen und der gegenseitigen Anerkennung derselben braucht es auch die regelmäßige Kommunikation der beteiligten Akteurinnen und Akteure in vereinbarten Kommunikationsstrukturen sowie die Mitwirkung in Gremien:⁷¹ "Regelmäßige Absprachen, gemeinsame Planungstermine oder Fortbildungen ermöglichen, anspruchsvolle Aufgaben gemeinsam zu lösen und Herausforderungen konstruktiv und pragmatisch zu begegnen. Idealerweise geben sie einander Feedback und bieten sich gegenseitig Unterstützung an."⁷² Deshalb gelten folgende Standards:

"Zwischen den Lehrkräften und dem im Rahmen des Ganztagsangebots tätigen pädagogischen Personal [inkl. Schulsozialarbeit, so vorhanden] gibt es Kooperations- und Kommunikationsstrukturen sowie verbindliche Regelungen, die einen kontinuierlichen und zeitnahen Informationsaustausch sowie die systemische Weiterentwicklung des Ganztags gewährleisten (zum Beispiel zu Themen wie Hausaufgaben, individuelle Förderung, gemeinsame Regeln). [...] Anwesenheits-, Koordinations- und Kooperationszeiten für alle schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf das Ganztagsangebot abgestimmt"⁷³; zeitliche Ressourcen hierfür sind eingeplant.

-

⁷⁰ Ebd.

Vgl. Kultusministerkonferenz: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Beschluss vom 12.10.2023, S. 6.

⁷² Online-Portal für die Schulaufsicht: Multiprofessionelle Teams als Qualitätsmerkmale im Ganztag. <u>Multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team</u>.

⁷³ Hessischer Referenzrahmen Schulqualität V.3.2. Einfügung d. Verf.

Dies gilt sowohl für die laufende, eher operative Kommunikation (pro Woche bzw. Monat) zwischen Lehrkräften und Kräften im Ganztag, als auch für eher reflektierende bzw. konzeptionelle "längere" **Kommunikationsformate**:

- Steuergruppe Ganztag,
- Jour fixes auf Leitungsebene und mit der Ganztagskoordination,
- Kooperationsrunden zum Ganztag,
- Kindbezogener Austausch,
- Gesamtkonferenzen und Dienstbesprechungen,
- pädagogische Tage.

In der standortbezogenen Kooperationsvereinbarung zum PfdG (vgl. Vorlage im Anhang⁷⁴) werden Rhythmus, Dauer und Rahmen dieser Formate für den je konkreten Standort geregelt. Diese Vereinbarungen werden einmal jährlich geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Im Folgenden werden die Formate beschrieben und **allgemeine Grundsätze bzw. Leitlinien** formuliert.

Steuergruppe Ganztag

Zur Vorbereitung des Einstiegs in den Ganztag erfolgen die Erarbeitung des Konzeptes und des Ganztagsangebots in einer "Steuergruppe Ganztag" am jeweiligen Schulstandort. In dieser arbeiten Vertreterinnen und Vertreter aus der Schule, des Trägers im Ganztag sowie, wenn möglich, der Eltern kontinuierlich mit. Auch Schulsozialarbeit – so am Standort vorhanden – wird grundsätzlich an der Entwicklung des Ganztags beteiligt.

Es wird empfohlen, die "Steuergruppe Ganztag" nach Start des Pakts für den Ganztag in die "Steuergruppe Schulentwicklung" zu überführen bzw. zu integrieren. Der Träger im Ganztag sowie – so vorhanden – die Schulsozialarbeit sollten in alle Sitzungen einbezogen werden, es sei denn, es geht ausschließlich um Themen der Unterrichtsgestaltung. Es wird eine Sitzung der Steuergruppe je Halbjahr empfohlen.

Jours fixes auf Leitungsebene und mit der Ganztagskoordination:

Zum regelmäßigen Austausch und Entwickeln der Kooperation sollten auf Leitungsebene folgende Jours fixes stattfinden:

- Schulleitung und/oder Ganztagskoordination mit pädagogischer Leitung des Trägers im Ganztag: Jour fixe in der Regel alle zwei Wochen,
- Schulleitung und/oder Ganztagskoordination mit übergeordneter Leitung des Trägers (Bereichsleitung, Geschäftsführung): mindestens einmal im Halbjahr, im Bedarfsfall häufiger (z. B. zum Schuljahresbeginn).

Kooperationsrunden zum Ganztag

Diese finden **themen- und anlassbezogen** statt (z. B. konkrete Abstimmungen zu Raumnutzungen, Umsetzen der Schulregeln durch Betreuungskräfte, Wahrnehmung der Aufsichtspflicht). Die konkrete personelle Zusammensetzung soll am Thema orientiert sein und wird von der Schul- und der Trägerleitung sowie ggf. Schulsozialarbeit entschieden.

⁷⁴ Vgl. Anlage 4: Vorlage standortbezogene Kooperationsvereinbarung.

Kindbezogener Austausch

Dieser findet themen- und anlassbezogen statt. Mögliche Themen und Anlässe sind z. B.:

- Begabungen, Interessen und Ressourcen des Kindes als Anknüpfungspunkte für Förderung und Weiterentwicklung,
- Unterstützungsbedarf des Kindes bei schulischen oder psychosozialen Themen und konkreten Maßnahmen oder (externen) Unterstützungsangeboten,
- Kenntnisgabe und Abgleich von Förderplänen und damit verbundenen pädagogischen Maßnahmen
- ggf. Abstimmung zu pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungswidrigkeitsmaßnahmen.
- Im Kontext **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** greift das vereinbarte Verfahren Schule-Jugendhilfe⁷⁵.

Der Austausch sollte zwischen den Hauptbezugspersonen (z. B. Klassenlehrkraft, Bezugsbetreuungskraft, ggf. zuständige/-r Schulsozialarbeiter/-in) stattfinden. Erforderlich ist das Vorliegen einer Schweigepflichtserklärung der Eltern (z. B. als Teil des Betreuungsvertrags).

Gesamtkonferenzen und Dienstbesprechungen

Um einen ausreichenden Informationsfluss zu gewährleisten, empfiehlt sich die gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen: Eine vom Träger beauftragte Person (Päd. Leitung oder Vertretung) – sowie so vorhanden die Schulsozialarbeit – nimmt regelhaft an der Dienstversammlung und Gesamtkonferenz teil; die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person (z. B. Ganztagskoordination) nimmt an Dienstbesprechungen des Betreuungsteams teil. Es wird empfohlen, die Themen "Ganztag" bzw. "Kooperation im Ganztag" als festen TOP zu Beginn der jeweiligen Sitzung zu implementieren.

Pädagogische Tage

Diese können mehrfach im Schuljahr stattfinden, jedoch während der Unterrichtszeit nur einmal je Schuljahr und unter bestimmten Voraussetzungen.⁷⁶ Da das Arbeiten im Ganztag ein übergeordnetes Schulentwicklungsthema ist, sollten pädagogische Tage **gemeinsam** mit und für alle Fach- und Lehrkräfte geplant und gestaltet werden.

Die pädagogischen Tage sind frühzeitig mindestens einmal pro Schuljahr im Umfang von mindestens vier Zeitstunden einzuplanen und sollten alle am PfdG beteiligten Fach- und Lehrkräfte einbeziehen. Die Inhalte werden vorab gemeinsam festgelegt und gemeinsam eine Lösung für die Sicherung der Betreuung der Kinder in dieser Zeit entwickelt. Für pädagogische Tage, an denen Unterricht und Ganztagsangebote bis 14:30 Uhr entfallen, müssen Schule und Träger gemeinsam eine **Notbetreuung** organisieren. Möglich wären z. B. Angebote, die weniger Personaleinsatz benötigen, wobei Personal während des Tages rotiert.⁷⁷ Eltern sollten in den Planungsprozess eingebunden werden.

Für all diese Formate klärt die jeweilige Schulleitung mit **Schulsozialarbeit** – so vorhanden – , wie diese in die jeweilige Form des Austauschs eingebunden wird.

⁷⁵ Vgl. Kapitel 4.2.

⁷⁶ Erlass vom 25.07.2022 Z.3 – 817:000.110-10. Gült. Verz. Nr. 7014.

⁷⁷ Z. B. Kino-Nachmittag mit einem pädagogisch wertvollen Film oder ein Ausflug, der in Teilen von Eltern mitbegleitet wird.

Übersicht interne Kooperationsformate (Details vgl. Text oben)

Kooperationsformat	Häufigkeit
Steuergruppe Ganztag bzw.	i. d. R. 1 x pro Halbjahr
Steuergruppe Schulentwicklung	
Jours fixes I:	i. d. R. 1 x pro Halbjahr
Schulleitung und/oder Ganztagskoordination	
mit übergeordneter Leitung des Trägers	
Jours fixes II:	i. d. R. alle zwei Wochen
Schulleitung und/oder Ganztagskoordination	
mit pädagogischer Leitung des Trägers	
Kooperationsrunden zum Ganztag	nach Bedarf
Kindbezogener Austausch	nach Bedarf
Gesamtkonferenzen	Vorschlag: "Ganztag" bzw. "Kooperation im Ganz-
Dienstbesprechungen	tag" als fester Punkt der Tagesordnung
pädagogische Tage	1 x pro Schuljahr gemeinsam für mind. vier Stdn.

Vertretungsregelungen bei Personalausfällen

Im Pakt für den Ganztag übernehmen Land und Schulträger **gemeinsam Verantwortung** für ein passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot: "In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags planen, entwickeln und gestalten ganztägig arbeitende Grundschulen [...] gemeinsam mit den Trägern [...] und dem Schulträger ein integriertes Konzept für Bildungs- und Betreuungsangebote als Teil des Schulprogramms."⁷⁸ Kernelement und Grundlage ist eine systematisch angelegte Zusammenarbeit von Schule und Träger vor Ort sowie übergeordnet zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Schulträger.

Das Kooperationsmodell des Paktes für den Ganztag erfordert damit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuungsträger; dies gilt insbesondere auch bei personellen Fragen und speziell bei nicht planbaren Ausfällen. Generell sollte die Personalsituation Gegenstand des regelmäßigen Austauschs zwischen Schul- und Trägerleitung sein.

Für Personal, das in der **Zeit bis 14:30 Uhr** eingesetzt wird, erfolgt die Finanzierung grundsätzlich aus den Ganztagsmitteln des Landes, sowohl für Lehr-, als auch Betreuungskräfte. Die konkrete Aufteilung der Mittel werden zwischen Schulleitung und Trägerleitung je Schuljahr festgelegt und über den Schulträger an das HMKB gemeldet, das darauf basierend die Ressourcen zuteilt. Auf dieser Grundlage ist jede Seite für das Einbringen der jeweiligen Ressource in dieser Zeit verantwortlich und damit auch für Vertretung von planbaren Ausfällen (z. B. Fortbildung von Lehr- oder Betreuungskräften, Urlaub von Betreuungskräften).

Fallen Lehrkräfte im Rahmen des Ganztags aus, können Vertretungsstunden aus Landesmitteln finanziert werden.⁷⁹ Diese Option gilt ausschließlich bei Ausfall von Lehrkräften und steht nicht zur Verfügung, wenn in der landesfinanzierten Zeit bis 14:30 Uhr Betreuungskräfte des Trägers ausfallen. Dazu, wie der Ausfall von Personal des Trägers kompensiert (und finanziert) wird, gibt es keine eindeutigen rechtlichen oder vertraglichen Regelungen. Auch ist das Budget bei

⁷⁸ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016, Präambel

⁷⁹ Sog. VSS-Mittel zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit; vgl. Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit (VSS-Verordnung).

Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende der Lohnfortzahlung gebunden und kann nicht doppelt verausgabt werden.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Kooperation gilt der folgende **Rahmen für Vertretungssituationen**⁸⁰:

Bei **nicht planbaren Ausfällen** von Personal des Trägers (Krankheit) ist das vorrangige Ziel, dass der Träger die Ausfälle abdeckt. Hierbei steht der folgende "**Instrumentenkasten**" zur Verfügung:

- Abdecken über Betreuungsteam, im besten Fall hoher Personalbestand/Überhang,
- Vertretungspool aus Aushilfen bzw. Honorarkräften nutzen (oder entwickeln); z. B. standortbezogen oder -übergreifend gemeinsamer Pool VSS-Kräfte und Vertretungskräfte Träger,
- Angebote des Freiwilligen-Zentrums Wiesbaden (<u>www.fwz-wiesbaden.de</u>) zur Einbindung von Ehrenamtlichen oder Ehrenamtliche aus dem Stadtteil,
- Träger mit mehreren Standorten können Personal flexibel einsetzen/ausleihen (setzt voraus, dass das Personal nicht gebunden ist),
- Personalstunden im Überhang besetzen und dann für Vertretung nutzen,
- Springersystem etablieren.

Es ist empfehlenswert, dass Schul- und Trägerleitung gemeinsam ein **standortbezogenes Vertretungskonzept** entwickeln, bei dem die Sicherstellung der Angebote des Ganztags in den Blick genommen wird.

Zur **Finanzierung** stehen den Trägern diese Optionen zur Verfügung:

- Budgetpuffer bilden zur Finanzierung von Vertretungskräften in Abstimmung mit Schule.
 Elternbeitrag von 30 Euro, der für die Zeit bis 14:30 Uhr erhoben wird, kann teilweise dafür eingesetzt werden⁸¹.
- Bei Lohnkostenzuschüssen des Kommunalen Jobcenters für vermitteltes Personal werden die kommunalen Zuschüsse nicht gekürzt, der Puffer kann für Vertretungen eingesetzt werden.
- Nutzung der erhöhten Landesressource⁸²,
- für kleine Träger mit weniger als 30 Mitarbeitenden Pflichtversicherung nach dem AAG: im Krankheitsfall teilweise Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts⁸³.

Trotz dieser Optionen können Situationen entstehen, dass die Schule keine VSS-Kräfte oder der Träger keine Vertretungskräfte kurzfristig bereitstellen kann. In diesen Fällen lässt sich das

⁸⁰ Dieser Rahmen basiert auf den Kooperationsabsprachen zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Amt für Soziale Arbeit vom 15.06.2025.

⁸¹ Dies wird vom Träger im Verwendungsnachweis dokumentiert.

⁸² Zum 01.08.2025 wurde die Kapitalisierung einer Stelle auf 54.000 Euro erhöht.

⁸³ Pflichtversicherung nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz, AAG) für Träger mit unter 30 Mitarbeitenden (Darin werden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als zehn Stunden zu leisten haben, mit 0,25; diejenigen, die nicht mehr als 20 Stunden zu leisten haben, mit 0,5; diejenigen, die nicht mehr als 30 Stunden zu leisten haben, mit 0,75 angesetzt.) https://www.gesetze-iminternet.de/aufag/ 1.html

Problem **nur gemeinsam lösen!** Wenn Versuche, situativ Vertretung zu stellen, nicht erfolgreich sind, sind schulspezifische Absprachen im Einzelfall zwischen Schule und Träger nötig.

Mögliche Regelungen können u. a. sein:

- Zusammenlegen von Angeboten,
- gegenseitige Unterstützungen/Kompensationen oder
- Veränderung oder Ausfall von spezifischen Angeboten.

Bei längerfristigen Ausfällen besteht die Notwendigkeit, übergeordnete Lösungen z. B. entsprechend des Vertretungskonzeptes, zu entwickeln.

Fällt Betreuungspersonal des Trägers in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr oder in den Ferien aus, liegt die Verantwortung in allen Fällen vollständig beim Träger.

3.2 Kooperation mit Dritten außerhalb der Schule

Im Ganztag soll die Schule zum Sozialraum hin geöffnet und außerschulische Angebote z. B. von Vereinen, Jugendhilfeträgern oder anderen Institutionen einbezogen werden. So werden das Ganztagsangebot erweitert, neue Lernorte erschlossen und der Lebensweltbezug gestärkt.⁸⁴ "Das Ganztagskonzept der Schule ist an den konkreten Bedingungen des Standortes ausgerichtet und greift vorhandene und funktionierende Kooperationen in **sozialräumlichen Zusammenhängen** auf. [...] Die Kooperation folgt dem Leitgedanken, Bildungsprozesse im sozialen Raum (außerschulische Angebote) zu gestalten und Teilhabe zu gewährleisten." ⁸⁵

Insbesondere der PfdG bietet die Möglichkeit zur Öffnung von Schule. So kann dies einerseits die Ressourcen unterstützen und auf der anderen Seite die inhaltlichen Perspektiven und Angebote erweitern. In jedem Stadtteil Wiesbadens gibt es außerschulische Akteurinnen und Akteure und Institutionen, die dazu beitragen können und wollen, ein vielfältiges, kindgerechtes Angebot im Rahmen des PfdG zu gewährleisten. Insbesondere Kinder-, Jugend- und Stadtteilzentren, Jugendverbände und Vereine können dazu beitragen, das Angebot im Ganztag zu verbessern und gleichzeitig den Schülerinnen und Schülern (Lern-)Orte außerhalb der Schule zu eröffnen. Umgekehrt können Kinder an diese Angebote angebunden werden, auch im Hinblick auf die Zeit nach der Grundschule.

Die Öffnung zum Sozialraum durch Kooperation mit Dritten ist vor allem an Schulstandorten mit hohen sozialen Bedarfslagen ein wichtiger Baustein des PfdG in Wiesbaden.⁸⁶ Hierfür bietet

⁸⁴ Vgl. Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen, Abschnitt 1, S. 9 sowie <u>Öffnung von Schule</u> - <u>Ganztägig lernen</u>.

⁸⁵ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen, HschGErl § 15, 6.1. Hervorh. d. Verf.

Ab 2026 sind hierfür sozialindizierte Zusetzungen zum Schulbudget avisiert, vgl. STVV-Beschluss-Nr. 0061 vom 02.04.2025 zur SV 24-V-40-0020 "Evaluierung des Schulbudgets". Finale Haushaltsbeschlüsse und die Genehmigung des Haushalts 2026 durch das Land stehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Konzepts noch aus. Demnach sollen pro armem Grundschulkind im Schulbezirk über das Schulbudget 200 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel könnten u. a. verwendet werden für zusätzliche Angebote im Rahmen des Ganztags – vorwiegend am Nachmittag – in Kooperation mit Dritten wie Vereinen, Jugendverbänden o. a., für Koordinationsstunden, die für das Zustandekommen und die Gewährleistung des Zusatzangebots notwendig sind, die Sicherstellung von

die Säule II des Startchancenprogramms⁸⁷ Finanzierungsoptionen. Damit soll ein kostenfreies, vielfältiges Angebot im Rahmen des PfdG zusätzlich unterstützt werden.

Die Angebotsdatenbank WiAktiv⁸⁸ unterstützt Schule und Träger beim Auffinden interessanter Kooperationspartner. Das städtische Bildungsbüro unterstützt auf diese Weise bei der Suche nach relevanten externen Angeboten, vor allem außerhalb des Nahraums bzw. Stadtteils.

Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern

Wie in der Kooperation zwischen Schule und Träger im Ganztag, ist auch für die Einbindung außerschulischer Partnerinnen und Partnern gelebte Kooperation ein wesentlicher Gelingensfaktor: Auch hier geht es darum, den Ganztag in multiprofessioneller Kooperation zu gestalten und sich dabei über die Zielsetzungen einig zu sein. Wertschätzung der jeweiligen Kompetenzen und der pädagogischen Arbeit, Offenheit und Austausch sind ebenfalls wesentliche Grundlagen der Kooperation.

Generell gelten für die Kooperation mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern die folgenden **Leitlinien**:

- Jeder PfdG-Standort in Wiesbaden hat mindestens einen regelmäßig im PfdG mitwirkenden außerschulischen Kooperationspartner. Dieser kann aus vielfältigen Bereichen stammen – z. B. Sport, Kultur, Kreativität, Kunst, Musik, Natur, Nachhaltigkeit etc.
- Schule und Träger im Ganztag organisieren, steuern und evaluieren gemeinsam Kooperationen mit außerschulischen Partnern.
- Die offene Kinder- und Jugendarbeit mit ihren Kinder-, Jugend- oder Stadtteilzentren im jeweiligen Schulbezirk wird regelhaft in die Gestaltung des Ganztags eingebunden. Für die Kooperation gilt der Leitfaden zur Kooperation zwischen Schule und Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen.⁸⁹
- Die Angebote zumindest die für Schülerinnen und Schüler der 3./4. Klassen können und sollen auch außerhalb der Schule stattfinden. Hierfür wird das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt.
- Die Nutzung von Räumlichkeiten im Sozialraum ist von Seiten der Schule und des Angebotsträgers ausdrücklich erwünscht.
- Die Wünsche der Kinder sowie die wahrgenommenen Bedarfe aus Sicht der Fach- und Lehrkräfte sind für die Kooperation und Angebotsgestaltung mit Dritten leitend.

Kostenfreiheit für solche Angebote, Sport am Nachmittag, Schwimmkurse, Theaterprojekte, Musikunterricht, Kauf von Instrumenten etc.

⁸⁷ Förderprogramm des Bundes, von dem in Wiesbaden 17 Grundschulen profitieren können: <u>Startchan-</u> cen-Programm - BMFTR.

⁸⁸ WiAktiv.

⁸⁹ Vgl. Anlage 5: Leitfaden zur Kooperation zwischen Schule und Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen im Übergang zum Ganztag/Pakt für den Ganztag.

Kosten für Eltern

"Die Teilnahme an Angeboten im Rahmen des Hessischen Landesprogramms ist grundsätzlich kostenlos. Ausnahmen können Angebote von externen Anbietern, z. B. Musikschulen sein, die für ihr Angebot Beiträge erheben müssen. In solchen Fällen ist die Schule aber verpflichtet, kostenlose Angebote zur gleichen Zeit bereit zu halten, so dass alle im Ganztag angemeldeten Schüler die Möglichkeit haben diese Angebote ohne weitere Kosten zu besuchen. Andere Angebote, z. B. vom Schulträger oder der Kommune finanzierte Nachmittagsbetreuung, können kostenpflichtig sein. Dazu gehören auch Angebotsmodule im Pakt für den Ganztag, die nach 14.30 Uhr stattfinden und zusätzlich für Eltern buchbar sind."

"Unterricht und Angebote an den ganztägig arbeitenden Schulen sind im Rahmen der durch das Land bereitgestellten Ressourcen kostenfrei. Kostenpflichtige Angebote (z. B. in Kooperation mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern, Vereinen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist."⁹¹ Für Kinder mit entsprechendem Anspruch können für diese Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden.⁹²

⁹⁰ https://www.ganztag-hessen.de/allgemeines

⁹¹ Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen, 2.2. Hervorh. d. Verf.

⁹² https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/arbeit-beruf/kjc/bildung-teilhabe/leistungen-but

4 Grundlagen der pädagogischen Arbeit

4.1 Grundsätze der Bildung im Pakt für den Ganztag

Lehrkräfte und pädagogisches Personal arbeiten bei der Planung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung des Ganztags multiprofessionell zusammen. Wesentliche Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele des Hessischen Schulgesetzes sowie der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS) und der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP). Dementsprechend soll das Kind – und nicht die Institution – in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns gestellt werden und Kinder in ihrer Entwicklung bestmöglich unterstützt und gefördert werden.⁹³

Ko-Konstruktion

Auf der Grundlage des BEP wird Bildung als sozialer Prozess verstanden, der als Interaktion und nicht als einseitige Wissensvermittlung gestaltet wird; Lernen geschieht durch Zusammenarbeit, wird also gemeinsam vom Kind und erwachsenen Bezugspersonen konstruiert. Dies gilt auch für den Ganztag, so dass alle erwachsenen Bezugspersonen "trotz Vorsprung und Erziehungsverantwortung [...] nicht mehr die alleinige Expertenrolle [einnehmen]. Kommunikationsund Lernprozesse werden gemeinsam getragen. Es ist eine wechselseitige Partnerschaft, bei der sie gemeinsam Wissen, Verständnis und Sinn ko-konstruieren und beide Lernende wie auch Lehrende sein können. Dementsprechend sollen im Ganztag verschiedene Methoden genutzt werden, mit denen Ko-Konstruktion unterstützt wird.

Partizipation von Kindern und Eltern

Auf der Grundlage des BEP werden Kinder und Eltern als gleichwertige Partnerinnen und Partner anerkannt und sind somit in allen Prozessen mit einzubeziehen, die sie in ihren Lebensräumen betreffen: ⁹⁷ "Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Beteiligung heißt, Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen. [...] Kinderbeteiligung bedeutet Mit- und Selbstbestimmung. Dem einzelnen Kind wird die Möglichkeit zur Gestaltung der eigenen Aktivitäten eingeräumt, soweit sich dies mit seinem und dem Wohl anderer vereinbaren lässt. Dabei können den Kindern eigene Verantwortungsbereiche übertragen werden. Sie lernen somit, Mitverantwortung zu übernehmen und leisten zudem einen Beitrag zur Verbesserung kindlicher Lebensräume, indem sie als "Experten in eigener Sache" agieren. "98 Sind Partizipationsprozesse auf allen Ebenen etabliert, tragen sie zur Stärkung von Selbstwirksamkeit und sozialen Kompetenzen von Kindern bei.

In der Schul- und Ganztagsentwicklung ist Partizipation ein wesentliches Gestaltungselement:

⁹³ Vgl. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 9ff.

⁹⁴ Vgl. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan S. 21 und 89f.

⁹⁵ Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan S. 33.

⁹⁶ Vgl. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan S. 89f.

⁹⁷ Vgl. auch § 8 SGB VIII.

⁹⁸ Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 106

"Bei der pädagogischen Gestaltung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder handlungsleitend.

Für die Entwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, die den Kindern an demokratisch gestalteten Lern- und Lebensorten ermöglicht werden, ist ein hohes Maß an Partizipation aller Akteurinnen und Akteure erforderlich. Demokratische Aushandlungsprozesse, Verantwortungsübernahme und Formate zur Beteiligung, besonders auch von Kindern und Eltern, sind hierfür eine wichtige Voraussetzung. Verbindliche Kommunikationsgrundsätze, wie z. B. Kommunikationsregeln und -strukturen, bilden die Grundlage für einen verlässlichen Austausch und eine gelingende Zusammenarbeit. Im Zuge einer inklusiven Ganztagsbildung sollen die Bedürfnisse und Erfordernisse von Kindern mit Bedarf an besonderen Bildungs- und Unterstützungsangeboten dabei besonders berücksichtigt werden. Kinder werden an der Planung und Durchführung der ganztägigen Angebote aktiv beteiligt und können ihr Wissen einbringen. Dazu können auch Angebote gehören, die durch die Kinder selbst gestaltet und durchgeführt werden." ⁹⁹

Im Ganztag sollen "[...] Möglichkeiten [bestehen], durch die sich Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Sorgeberechtigte nachhaltig in die Entwicklung der Ganztagsschule einbringen können (zum Beispiel Förderverein, Eltern-Café, Klassenrat, Mitarbeit in Arbeitsgruppen)."¹⁰⁰ Die Schulleitung soll die Schulentwicklung partizipativ betreiben, indem sie Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Sorgeberechtigte zur Mitwirkung an der Schulentwicklungsarbeit einlädt und sich für Ideen offen zeigt.¹⁰¹

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern¹⁰²

Eltern sind in erster Linie für "Pflege und Erziehung" der Kinder verantwortlich. 103 Sie vermitteln ihren Kindern Haltungen und Kompetenzen, die auch Grundlage für ihren Bildungsweg sind. Als Hauptbezugspersonen sind Eltern "Spezialistinnen und Spezialisten" für ihre Kinder und damit die wichtigsten Partnerinnen und Partner für Lehrkräfte und pädagogisches Personal bei der Wahrnehmung des Bildungsauftrags. In der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Lehr- und Betreuungskräften einerseits und Eltern andererseits "[...] öffnen sich beide Seiten füreinander, tauschen ihre Erziehungsvorstellungen aus und kooperieren zum Wohl der Kinder. [...] Wie die Erziehung soll auch die Bildung zur gemeinsamen Aufgabe werden, die von beiden Seiten verantwortet wird. Wenn Eltern eingeladen werden, ihr Wissen, ihre Kompetenzen oder ihre Interessen in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule einzubringen, erweitert sich das Bildungsangebot." 104.

Eine Bildungspartnerschaft im Ganztag erfordert eine aktive Beziehungspflege durch Kontakt und Dialog sowie eine Haltung, die Eltern als gleichwertige Partner im Bildungsprozess ihrer Kinder anerkennt. Die Zusammenarbeit der Lehr- und Betreuungskräfte mit den Eltern soll kooperativ, wertschätzend, transparent und dialogorientiert gestaltet werden. "Eine gute Koope-

¹⁰¹ Vgl. Hessischer Referenzrahmen Schulqualität III.1.3.

⁹⁹ Kultusministerkonferenz: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Beschluss vom 12.10.2023, S. 5.

¹⁰⁰ Ebd., V.3.2.

¹⁰² Vgl. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 108ff.

¹⁰³ Vgl. Art. 6 GG.

¹⁰⁴ Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 108f.

ration setzt die Reflexion der jeweils eigenen Grundhaltung voraus. Wichtig dabei sind z. B. Wertschätzung der Kompetenzen oder Anerkennung eines Familienbildes, das den unterschiedlichen Lebensentwürfen von Familien entspricht."¹⁰⁵

Eine gelungene Bildungspartnerschaft trägt zur Förderung der Kinder und Unterstützung ihrer Bildungs- und Entwicklungsprozesse bei. Durch die zugrundeliegende Haltung und den partnerschaftlichen, dialogischen und partizipativen Charakter profitiert auch die Schulgemeinschaft insgesamt davon.

Konkrete Aspekte der Gestaltung sind u. a.:

- Elterngespräche z. B. Austausch über das Kind, Information (über den Ganztag, Möglichkeit von finanzieller Unterstützung wie Beitragszuschüssen¹⁰⁶, beratende Unterstützungen für Eltern¹⁰⁷),
- Mitbestimmung der Eltern (z. B. über Schulelternbeiräte) bei der Gestaltung des Ganztags,
- Stärkung der Erziehungskompetenz und gemeinsames pädagogisches Handeln. 108

Individuelle Förderung und Inklusion

Zu den Zielen des PfdG gehören die Schaffung gleichwertiger Bildungschancen für alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, Sprache, Geschlecht oder sonstigen individuellen Voraussetzungen sowie ihre individuelle Förderung durch integrierte Bildungs- und Betreuungsangebote.¹⁰⁹

Individuelle Förderung geschieht insbesondere durch eine Angebotsgestaltung, die an Bedürfnissen, Interessen und Potenzialen der Kinder orientiert ist. Hierbei ist eine partizipative Entwicklung der Ganztagsangebote von besonderer Wichtigkeit. Ebenso braucht es vielseitige Angebote, um Interessen der Kinder wecken und Potenziale erkennen zu können (z. B. Musik, Theater, Kunst, Sport, Experimentieren, Streitschlichten etc.). Weiterhin braucht es den ressourcen- und stärkenorientierten Blick von Lehr- und Betreuungskräften auf das jeweilige Kind, um Entwicklungsnotwendigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten gleichermaßen sehen und darauf eingehen zu können.

Selbstverständlich haben auch inklusiv beschulte Kinder einen Anspruch auf Teilnahme am PfdG. Die individuellen Förderpläne dienen als Grundlage für den Austausch zwischen Lehrund Betreuungskräften.¹¹¹ Für Kinder mit besonderen Bedarfen, z. B. aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung besteht die Möglichkeit einer Schulassistenz als Leistung der Eingliederungshilfe, auch am Nachmittag, damit sie am schulischen Bildungsangebot ganztägig teilhaben können.¹¹²

¹⁰⁵ Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 109.

¹⁰⁶ Vgl. <u>Familienleistungen vor Ort | Landeshauptstadt Wiesbaden</u>

¹⁰⁷ Z. B. <u>Erziehungsberatung | Landeshauptstadt Wiesbaden</u> oder <u>Bezirkssozialarbeit | Landeshauptstadt Wiesbaden</u>.

¹⁰⁸ Vgl. ausführlich Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan, S. 109f.

¹⁰⁹ Vgl. Kapitel 1.2.

¹¹⁰ Vgl. Kapitel 2.4.

¹¹¹ Dies setzt eine Schweigepflichtsentbindung der Eltern voraus; z. B. als Anlage des Betreuungsvertrags.

¹¹² Teilhabe an Bildung | Landeshauptstadt Wiesbaden

Auch sollte die Gestaltung von Räumen und Angeboten besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen. Neben Barrierefreiheit, wo nötig, können das z. B. sein: Rückzugsräume oder abgetrennte Lernbereiche für konzentriertes Arbeiten in Kleingruppen, ruhige Rückzugsorte für Kinder mit besonderem Ruhebedürfnis, Bewegungsräume zum Ausgleich von Bewegungsdrang, auch bei schlechtem Wetter, Entspannungsräume zur emotionalen Beruhigung etc.

4.2 Kinderschutz/Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Pakt für den Ganztag ist in seiner Gänze ein schulisches Angebot – bis 17:00 Uhr und auch in den Ferien. Darum gelten die Regelungen des Landes auch im Hinblick auf die Angebote des Ganztags, die durch einen Träger angeboten werden. Die gemeinsame Aufgabe des Kinderschutzes gilt für alle im Ganztag tätigen Lehr- und Betreuungskräfte. Dementsprechend müssen sie sensibilisiert und geschult sein, wozu insbesondere gehört:

- Respekt und Wertschätzung
- Einschreiten gegen Ausgrenzung
- Umgang mit Nähe und Distanz, grenzsensibler Umgang
- Information zum (gemeinsamen) Vorgehen bei möglichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Dies wird im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Fachaufsicht für die Lehr- und Betreuungskräfte, aber auch durch Austausch (z. B. in Dienstbesprechungen, an pädagogischen Tagen) sichergestellt.

Im Hessischen Schulgesetz ist seit Ende des Jahres 2022 die Verpflichtung der Schulen zur Entwicklung und Umsetzung von **Schutzkonzepten gegen Gewalt** und sexuellen Missbrauch verankert. Seitens des Landes wurden den Schulen verschiedene Unterstützungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten bei der Entwicklung der Schutzkonzepte an die Seite gestellt.¹¹³

"Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, alle Schulen durch eine verbindliche Orientierung an Schutz-konzepten zukünftig noch nachhaltiger zu sicheren Orten für Schülerinnen und Schüler sowie die gesamte Schulgemeinde zu machen. Sie sollen dadurch in ihrer Entwicklung bestärkt und ermutigt werden, keinen Raum für sexualisierte Gewalt und jedwede andere Form von gewalttätigen und diskriminierenden Übergriffen zu bieten."¹¹⁴

Jede Schule erstellt auf der Basis der Landesvorgaben ein Schutzkonzept. Damit wirkungsvoller Schutz von Kindern möglich wird, ist es wesentlich, dass **alle am Ganztag Beteiligten** auf der Basis des Schutzkonzeptes agieren. Darum ist es erforderlich, bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des schulspezifischen Schutzkonzepts den Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote im PfdG mit einzubeziehen und beim Träger vorliegende Schutzkonzepte und Vorgehensweisen möglichst in das Schutzkonzept der Schule zu integrieren. Teil des schulischen Schutzkonzeptes sollte auch eine Beschreibung sein, wie das Zusammenwirken von Schule und Träger bei Verdachtsabklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gestaltet wird, sofern es um ein Kind geht, das am Ganztag teilnimmt. Das schulische Schutzkonzept soll allen zugänglich gemacht werden, die an der jeweiligen Schule kindbezogen arbeiten.

¹¹³ <u>Verstärkter Schutz gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch | hessen.de</u>

¹¹⁴ Start - Schule gegen sexuelle Gewalt

Allen Schulen in Hessen liegt die "Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext" vor. ¹¹⁵ Diese ist an den von der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zur Verfügung gestellten Schutzkonzeptstandards orientiert. In der Handreichung wird auch auf den Ganztag Bezug genommen:

"Durch den fortschreitenden Ausbau der Ganztagsschule in Hessen bestehen vermehrt Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Institutionen. Damit erweitert sich der Personenkreis, der regelmäßig unmittelbar mit Schülerinnen und Schülern arbeitet. Zu nennen sind hier insbesondere Trainerinnen und Trainer aus Sportvereinen, aber auch ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige von Musikschulen, Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, die Integrationsassistenz sowie Beschäftigte örtlich ansässiger Unternehmen. [...] Der Landessportbund hat in den vergangenen Jahren gemeinsam mit der Sportjugend Hessen ein Präventionskonzept zum Kindeswohl im Sportverein entwickelt. [...] Soweit möglich sollten Schulen bei der Suche nach Vereinen für eine Kooperation darauf achten, dass diese sich mit dem Thema auseinandergesetzt und beispielsweise einen Verhaltenskodex für Trainerinnen und Trainer entworfen haben. Viele Schulen kooperieren bereits mit Vereinen, die noch keine entsprechenden Schritte unternommen haben. In diesem Fall können die Schulen darauf hinwirken, dass sich der betreffende Verein im Rahmen des Präventionskonzepts des Landessportbundes und der Sportjugend Hessen aktiv mit dem Thema auseinandersetzt."¹¹⁶

Nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind u. a. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen sowie Schulpsychologinnen und -psychologen befugt, dem Jugendamt erforderliche Daten mitzuteilen, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Für Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern stehen, besteht zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ein **Anspruch auf Beratung** durch eine "insoweit erfahrene Fachkraft".¹¹⁷

- "Es gibt manchmal Situationen, in denen Sie sich große Sorgen um ein Kind machen. Sie denken, es wird sehr schlecht behandelt, vielleicht vernachlässigt oder erfährt sexuelle Gewalt. Vieles ist vielleicht in dieser Situation noch unklar, aber Sie haben die Einschätzung: Dem Kind geht es nicht gut.
- Ihre Möglichkeiten, gemeinsam mit den Eltern Lösungen zu finden, damit es dem Kind [...] besser geht, sind begrenzt oder Sie haben die Einschätzung, dass Ihre Hilfen nicht ausreichen oder gar von den Eltern abgelehnt werden. [...]
- Sie wissen, dass in Wiesbaden die Bezirkssozialarbeit / Amt für Soziale Arbeit bei Kindeswohlgefährdungen zuständig ist, sind sich aber unsicher, ob wirklich gewichtige Anhaltspunkte für

https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hessen.de/files/2021-08/handreichung sexuelle uebergriffe final web 2020.pdf

Hessisches Kultusministerium: Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext, S. 38. Vgl. auch Kultusministerkonferenz: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen.

¹¹⁷ Vgl. § 8b SGB VIII. Konkrete Ansprechpersonen in Wiesbaden: vgl. Anlage 7: Flyer Beratende Fachkraft (Insoweit erfahrene Fachkraftbei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und 8b SGB VIII.

die Gefährdung des Wohls eines Kindes [...] vorliegen. Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen oder der Leitung haben noch keine Klärung gebracht.". **118

In Wiesbaden werden die Beratungen durch Fachkräfte der Wiesbadener Erziehungsberatungsstellen erbracht. Die Insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt dabei,

- "[...] Beobachtungen, Hinweise und Auskünfte im Hinblick auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindewohlgefährdung zu sortieren und zu bewerten
- Einzuschätzen, welche weiterführenden Informationen für eine Bewertung ggfs. noch notwendig sind
- Klarheit zu gewinnen, ob sich die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes [...] bestätigen oder nicht [..."]¹¹⁹
- das weitere Vorgehen zu planen.

Kooperationsvereinbarung "Schule – Jugendhilfe" des Staatlichen Schulamtes und des Amtes für Soziale Arbeit

Im Rahmen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Wiesbaden hat die seit vielen Jahren bestehende Arbeitsgruppe ein Stufenmodell von Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit auffälligen Verhaltensweisen entwickelt. Wenn über auffälligen Verhaltensweisen hinaus eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, gilt ein festgelegter Verfahrensablauf, der allen Schulen bekannt ist. 120

"Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer lotsen durch diesen Stufenprozess als Erziehungsbegleiter und sind zentrale Gesprächs- und Kooperationspartner. Mit ihren täglichen Erfahrungen und Kenntnissen über die Schülerinnen und Schüler sowie dem System Schule können sie hilfreiche und zielgerichtete Maßnahmen einschätzen und koordinieren."¹²¹

Im Einzelfall klärt die Klassen- bzw. Schulleitung (je nach Stufe) mit dem Träger im Ganztag, ob und wie dieser in den Prozess eingebunden wird.¹²²

Die AG Schule-Jugendhilfe hat auch eine Übersicht erstellt, in der die institutionelle Hintergründe und Rahmenbedingungen aller Akteurinnen und Akteure in Schule beschrieben sind. 123

¹²⁰ Vgl. Anlage 6: Kooperationsvereinbarung von Schule und Jugendhilfe in Wiesbaden.

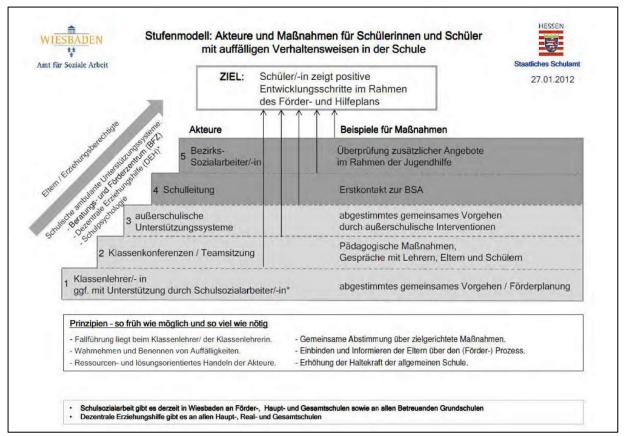
¹¹⁸ Anlage 7: Flyer Kindeswohl und Kinderschutz - Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und 8b SGB VIII, S. 1.

¹¹⁹ Ebd., S. 2.

¹²¹ Vgl. ebd., S. 2.

¹²² Dies setzt eine grundsätzliche Einwilligung der Eltern voraus (günstigstenfalls im Betreuungsvertrag integriert); Ausnahme: Klärung einer akuten Kindeswohlgefährdung.

¹²³ Link zum Anzeigen der Inhalte



Quelle: Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendhilfe Wiesbaden (2012), S. 3.

4.3 Zugänge und Vermeidung von Abbrüchen

Zugänge

Mit dem Pakt für den Ganztag und dem Rechtsanspruch ist das Ziel verbunden, dass <u>alle</u> Kinder die Möglichkeit bekommen, an den Angeboten des Ganztags teilzunehmen. Ziel ist es auch, solche Eltern und Kinder zu erreichen, die vom Angebot profitieren würden, aber nicht so einfach von sich aus Zugang zu Angeboten finden. Die aktive Information und Beratung zum PfdG ist deswegen eine zentrale Aufgabe von Schule und Träger ab dem Zeitpunkt der Schulanmeldung. Schule und Träger stellen in geeigneter Form sicher, dass alle Eltern die Möglichkeit haben, das Angebot und die Zugänge dazu sowie mögliche materielle Hilfen (Beitragszuschuss, Finanzierung Mittagessen über BuT ...) kennenzulernen. Damit wird sichergestellt, dass auch benachteiligte Kinder (z. B. neu zugewanderte Kinder, Kinder aus Familien mit Grundsicherungsleistungen u. a.) – unabhängig von der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern – vom PfdG profitieren können.

Da der individuelle Rechtsanspruch durch eine verpasste Anmeldefrist nicht außer Kraft gesetzt wird, müssen mit Beginn des Rechtsanspruchs auch unterjährige Aufnahmen in den PfdG ermöglicht werden (Bsp.: unterjährig auftretender Bedarf wegen familiärer Veränderungen, Maß-

nahme des Jobcenters, Zuzüge nach Anmeldefrist): "Sollten vereinzelte und begründete Anmeldungen nach diesem Zeitpunkt eintreffen (beispielsweise durch Zuzug oder sich geänderte private Umstände), müssen diese ebenfalls berücksichtigt werden."¹²⁴

Vermeidung von Abbrüchen

Im Sinne einer möglichst kontinuierlichen Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und zur Sicherung der Erwerbstätigkeit der Eltern sowie der Förderung des Kindes als Hauptziele des Rechtsanspruchs sind Abbrüche und Ausschlüsse aus dem PfdG so weit als möglich zu vermeiden. Gründe für einen möglichen Ausschluss sind Zahlungsrückstände und herausforderndes bzw. gefährdendes Verhalten eines Kindes zu unterscheiden.

Zahlungsrückstände

Bei Zahlungsrückständen ist neben den formalen Möglichkeiten (Mahnungen, Elterngespräche, Vollstreckung, ggf. Kündigung) eine begleitende Beratung durch den Träger – auch die Beratung durch das Sachgebiet Beitragszuschüsse im Amt für Soziale Arbeit sowie "Familienleistungen vor Ort"¹²⁵ vorgesehen.

Herausforderndes / gefährdendes Verhalten eines Kindes

Bei einem Verhalten eines Kindes, durch das es sich selbst und/oder andere Kinder gefährdet, ist das grundsätzliche Ziel, die Situation zu klären und den Verbleib des Kindes in der Einrichtung zu sichern.

Dabei gibt es die Möglichkeit eines kurzfristigen, vorübergehenden Ausschlusses, um Zeit zu schaffen für eine adäquate Klärung der auslösenden Situation(en) sowie möglichen Lösungen mit allen beteiligten Fachkräften (Schule und Träger), den involvierten Kindern sowie den Eltern, der Schulsozialarbeit (so vorhanden) und evtl. externen Dritten (z. B. Schulpsychologie, Erziehungsberatungsstellen, Bezirkssozialarbeit).

Die beteiligten Fachkräfte sind verpflichtet, das Verhalten des Kindes immer auch im Hinblick darauf zu beleuchten, ob es Ausdruck einer tieferliegenden Problematik, ggf. auch Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein kann. 126

-

¹²⁴ https://www.ganztag-hessen.de/rechtsanspruch . Die konkrete Ausgestaltung in Wiesbaden war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch in Entwicklung.

¹²⁵ Infos inkl. die aktuellen Termine vgl.: https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/arbeit-be-ruf/kjc/aktuelles/familienleistungen-vor-ort

¹²⁶ Vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.2.

4.4 Aufsichtspflicht

"Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule verantwortlich, was die Organisation und Sicherstellung der Aufsicht einschließt. Sie oder er stellt nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 HSchG) die Aufsichtspläne auf, teilt die Aufsichtspflichtigen für die Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Unterrichtszeit und für die Pausen auf dem Schulhof und im Schulgebäude ein, regelt die Aufsicht in den Zwischenstunden und stellt die Durchführung der Aufsicht sicher." 127

"Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des "Pakts für den [Ganztag]" sind schulische Veranstaltungen"¹²⁸. Entsprechend gilt die Rechtsgrundlage der Aufsichtsverordnung (AufsVO) des Landes Hessen **während der gesamten Zeit**, in der Kinder an den Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen, also auch in der Zeit nach 14:30 Uhr und in den Ferien. So hat auch im PfdG die Schulleiterin oder der Schulleiter dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote adäquate Absprachen zur Wahrnehmung der Aufsicht getroffen sind. Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die beauftragte Lehrkraft muss in der vom Träger verantworteten Zeit telefonisch erreichbar sein; eine persönliche Anwesenheit ist nicht zwingend erforderlich.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus¹²⁹. Im PfdG bedeutet dies, dass sie oder er "[...] zur Gewährleistung der Aufsicht auch gegenüber den Beschäftigten Dritter weisungsbefugt [ist], wenn sie schulische Veranstaltungen durchführen, soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr dieser Beschäftigten im Rahmen seiner originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben im Rahmen einer abgestimmten pädagogischen Konzeption mit der Schule zusammenarbeitet." ¹³⁰ Im optimalen Fall sind die Absprachen zur Aufsicht so getroffen, dass ein solches Eingreifen der Schulleitung nicht erforderlich wird.

Unfallversicherung

Während der Teilnahme an allen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des Paktes für den Ganztag – auch in den Ferien – sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert¹³¹.

¹²⁷ § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HSchG.

¹²⁸ Anlage 1: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, unterzeichnet am 20.05.2016, § 4 Abs. 3.

¹²⁹ § 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG.

¹³⁰ § 2 Abs. 2 Satz 4 Aufsichtsverordnung AufsVO.

¹³¹ Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII.

5 Anhang

Abkürzungsverzeichnis

AAG Aufwendungsausgleichsgesetz

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

AufsVO (Hessische) Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler BEP/HBEP (Hessischer) Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 – 10 Jahren

BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

BSA Bezirkssozialarbeit
DIKla DeutschIntensivKlasse
FSJ Freiwilliges Soziales Jahr

GG Grundgesetz

HKJGB Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

HMKB Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen

HRS Hessischer Rahmen Schulqualität

HSchG Hessisches Schulgesetz

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

LH Landeshauptstadt
PfdG Pakt für den Ganztag

SGB VIII Achtes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

SuS Schülerinnen und Schüler

StVV Stadtverordnetenversammlung

SV Sitzungsvorlage

TVÖD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

UBSKM unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UBUS Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte

VZÄ Vollzeitäquivalent (Stunden einer vollen Stelle)

VOGSV (Hessische) Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Literaturverzeichnis und wichtige Links

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung: Ganztägig Lernen. Entwicklungsfelder der Ganztagsschule. <u>Entwicklungsfelder der Ganztagsschule - Ganztägig lernen</u>

Hessische Lehrkräfteakademie: Hessischer Referenzrahmen Schulqualität. Frankfurt am Main, 2021. (<u>Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS)</u> <u>HRS Online – ...das Internetangebot zum Hessischen Referenzrahmen Schulqualität)</u>

Hessisches Kultusministerium: Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext. Wiesbaden, 4. Auflage 2020. https://kultus.hessen.de/sites/kultus.hes

Hessisches Kultusministerium: Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz und Qualitätsrahmen. Erlass vom 13. April 2018. I.3 – 549.300.000-00473 – Gült. Verz. Nr. 7200.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Hessisches Kultusministerium: Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) Mainz, 9. Auflage, September 2019. (https://bep.hessen.de/sites/bep.hessen.de/files/2022-11/BEP_2019_Web.pdf).

Kultusministerkonferenz: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagsschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Kultusministerkonferenz Beschluss vom 12.10.2023. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2023/2023_10_12-Ganztag-Empfehlung.pdf

Kultusministerkonferenz: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere Leitfaden KMK-16-03-2023.pdf

Kultusministerkonferenz: Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen. Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013. https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Miss-brauch_2013.pdf.

Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit und Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden: Vom 'mein' zum 'unser' – Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen. Wiesbaden 2022.

Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Angebote gut durchführen. Frankfurt am Main 2021, 36c S. (https://www.dipf.de/de/forschung/publikationen/pdf-publikationen/handreichungen-ganztag/quad-angebotsdurchfuhrung-2021.pdf)

Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Ein nachhaltiges Ganztagskonzept planen. Frankfurt am Main 2021, 18 S. (https://www.dipf.de/de/forschung/publikationen/handreichungen-ganztag/quad-ganztagskonzept-2021-barriere-frei.pdf)

Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Erfolgreiche Angebotskonzepte entwickeln. Frankfurt am Main 2021, 18 S. (https://www.dipf.de/de/forschung/publikationen/handreichungen-ganztag/quad-angebotskonzept-2021-barriere-frei.pdf)

Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Ganztag erfolgreich steuern. Frankfurt am Main 2021, 18 S. (https://www.dipf.de/de/forschung/publikationen/pdf-publikationen/pdf-publikationen/handreichungen-ganztag/quad-steuerung-2021-barrierefrei.pdf)

Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Positive soziale Beziehungen fördern. Frankfurt am Main 2021, 19 S. (https://www.dipf.de/de/forschung/publikationen/pdf-publikationen/handreichungen-ganztag/quad-sozbez-2021-barrierefrei.pdf)

Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag (QUAD): Zusammenarbeit im Ganztag stärken. Frankfurt am Main 2021, 34 S. (https://www.dipf.de/de/forschung/publikationen/pdf-publikationen/handreichungen-ganztag/quad-zusammenarbeit-2021-barrierefrei.pdf)

Anlagen

Anlage 1:	Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Wiesbaden			
	über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag			
Anlage 2:	Leitfaden zum Mittagessen für Träger			
Anlage 3:	Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen			
Anlage 4:	Vorlage standortbezogene Kooperationsvereinbarung			
Anlage 5:	Leitfaden zur Kooperation zwischen Schule und Trägern der offenen Kinder- und			
	Jugendarbeit in den Stadtteilen im Übergang zum Ganztag/Pakt für den Ganztag			
Anlage 6:	Kooperationsvereinbarung von Schule und Jugendhilfe in Wiesbaden			
Anlage 7:	Flyer Kindeswohl und Kinderschutz - Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) bei Ver-			
	dacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und 8b SGB VIII			







Dezernat für Schule, Kultur und Integration

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und der

Stadt Wiesbaden

über ganztägige Angebote im

Pakt für den Nachmittag

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Kultusminister, Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden (im Folgenden: das Land)

und

der Stadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister, Schillerplatz 1-2 65185 Wiesbaden (im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenheit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Mit dem Ziel. Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Bereich des Schulträgers ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungsund Betreuungsangebot bereitzustellen und damit einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe zu leisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung. Sie bekräftigen ihren Willen, für eine inhaltliche und qualitative Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) gut und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Bei der Gestaltung der kommunalen Bildungslandschaft tragen, wie auch bisher schon, kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, weiterhin Verantwortung hinsichtlich der Bedarfsplanung und Sicherstellung des Betreuungsangebotes gemäß § 30 HKJGB.

In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags planen, entwickeln und gestalten ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gemeinsam mit Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger ein integriertes Konzept für Bildungs- und Betreuungsangebote als Teil des Schulprogramms. Die im Rahmen des "Pakts für den Nachmittag" ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot an und entwickeln dazu das Ganztagsprogramm im Sinne der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz – Ganztagsschulrichtlinie – weiter. Durch das Bildungs- und Betreuungsangebot wird die Schule zum Lern- und Lebensort, der eine kontinuierliche und individuelle Förderung der Kinder möglich macht. Es entsteht eine Bildungskultur, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt.

§ 1

 Das Land und der Schulträger gestalten gemeinsam mit den Jugendhilfeträgern im "Pakt für den Nachmittag" ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten der hessischen Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie machen im Zusammenwirken mit den Eltern und den bereits jetzt im Bereich der Betreuung aktiven Institutionen und Initiativen ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr. Das Land leistet seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr. Der Schulträger leistet seinen Beitrag rechnerisch für den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Ühr in den Schulferien. Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort werden in die Angebote einbezogen. Der Schulträger stellt die Abstimmung mit den Jugendhilfeträgern sicher. § 6 Abs. 2 sowie bestehende weitergehende kommunale Beiträge bleiben unberührt.

- (2) Der Schulträger meldet dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. März eines Jahres die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr. Für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des "Pakts für den Nachmittag" kann der Träger des Angebots Elternentgelte erheben (§ 157 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2 und 3 HSchG). Wenn der Schulträger Dritte (freie Träger oder eine Eigengesellschaft) mit der Ausführung der Angebote beauftragt (§ 3 Abs. 2 Satz 1), kann er ihnen die Befugnis zur Erhebung von Elternentgelten übertragen. Das Bildungs- und Betreuungsangebot kann in unterschiedlichen Zeitblöcken organisiert werden.
- (3) Die Schule und die Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote entwickelnund steuern gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote. Grundlage dafür sind lokale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen, Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger. Sie orientieren sich dabei am BEP. Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, hat dessen Träger für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sicherzustellen. Die Vertretung für Angebote der Träger der Jugendhilfe muss in den Kooperationsvereinbarungen geregelt sein.
- (4) Ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern, Jugendhilfeträgern und freien Trägern oder weiteren Partnern eine Ferienbetreuung vor. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

- (1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in dem jeweiligen Schulträgerbereich mit Lehrerstunden und Mitteln für ganztägige Angebote in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zu gewährleisten.
- (2) Grundlage der Ressourcenberechnung von Seiten des Landes ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förderschule. Der Berechnung nach diesem Absatz werden die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde gelegt. In den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 wird die Versorgung mit Ganztagsressourcen auf der Grundlage eines Schülerfaktors (0,0094) berechnet. Die Ressourcen können in Lehrerstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Drittel der Ressource soll in Lehrerstunden genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Die Aufteilung ist mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen und gegenüber dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen. Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der in Mitteln genommenen Ressourcen bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis dieser Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni des Jahres anzuzeigen.

- (3) Bis zu 25% der durch das Land für die Ganztagsangebote einer Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen können für die Koordination der Ganztagsangebote, für dafür notwendige Verwaltungsaufgaben und für Anschaffungen, die den Ganztagsangeboten dienen, verwendet werden, jedoch nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben.
- (4) Die Mittelverwendung wird im Zuwendungsbescheid näher geregelt und im Verwendungsnachweis dokumentiert.

§ 3

- (1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit Fachpersonal in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zum Einsatz in den Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten. Fachpersonal im Sinne des Satzes 1 können Fachkräfte im Sinne des § 25b HKJGB oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein.
- (2) Der Schulträger kann Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des "Pakts für den Nachmittag" bei einer Eigengesellschaft oder bei anderen Dritten beschaffen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Der Schulträger schlägt dem Hessischen Kultusministerium zum 1. Dezember eines jeden Jahres in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die aufgrund der eingereichten Anträge ausgewählten Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen vor. Das Hessische Kultusministerium genehmigt die Auswahl der Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und nach Vorlage und Prüfung eines abgestimmten pädagogischen Ganztagskonzeptes der Schule.
- (2) Grundlage der Auswahl ist ein Antrag der Schule. Bestandteile des Antrags sind das Konzept nach Abs. 1 Satz 2, der aktuelle Beschluss der Gesamtkonferenz sowie der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 2 bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates.
- (3) Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des "Pakts für den Nachmittag" sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung AufsVO –). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

- (1) Das Land und der Schulträger stimmen die Umsetzung dieser Vereinbarung unter Einbeziehung der schulischen Gremien sowie der Träger der Angebote näher ab. Der Schulträger und das zuständige Staatliche Schulamt erstatten jährlich gemeinsam bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Hessischen Kultusministerium Bericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung erstmalig zum 30.04.2017 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Umsetzung an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Die Evaluation erfolgt anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Qualitätsrahmen und Standards (Abs. 3); Kooperation und Gelingensbedingungen vor Ort zwischen Schule, Staatlichem Schulamt, Trägern der Jugendhilfe und Schulträger; Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung von Ganztagspersonal (Abs. 2).
- (2) Die Fortbildung findet im Rahmen des "Pakts für den Nachmittag" in der Regel als gemeinsame Fortbildung der in der ganztägig arbeitenden Grundschule und Grundstufe der Förderschule beschäftigten Berufsgruppen statt. Geeignete Fortbildungen können die gemeinsam vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Kultusministerium angebotenen Fortbildungen zum BEP sein. Der Schulträger und das Land stellen sicher, dass Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal der Träger der Angebote oder der Eigengesellschaft an den Qualifizierungsangeboten teilnehmen. Nr. 6.3 der Ganztagsschulrichtlinie ist anzuwenden.
- (3) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gilt der in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen aufgeführte Qualitätsrahmen. Vorhandene Standards des Schulträgers in Bezug auf Fachpersonal, Räume, Angebote, Ferienbetreuung und Mittagessen bleiben erhalten.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahrs 2016/2017 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien bis zum 31. Januar des Jahres gekündigt wird, in dem das Schuljahr beginnt. Ergibt die in § 5 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene erste Evaluation, dass eine Anpassung der Umsetzung an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet die Geltungsdauer mit Ablauf des Schuljahrs 2017/2018. Es ist beabsichtigt, die Versorgung mit Ganztagsressourcen ab dem Schuljahr 2018/2019 auf der Grundlage der verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot jährlich neu zu berechnen. Hierbei werden die Ergebnisse der Evaluation berücksichtigt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers in ihren Haushaltsplänen die erforderlichen Ressourcen nach §§ 2 und 3 dieser Kooperationsvereinbarung bereitstellen.

- (3) Falls der Hessische Landtag oder der die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers die nach dieser Vereinbarung notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung des "Pakts für den Nachmittag" in der Stadt Wiesbaden nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.
- (4) Der Magistrat des Schulträgers hat der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt. Der Schulträger wird die für ihn zuständige Kommunalaufsichtsbehörde frühzeitig über die finanziellen Verpflichtungen in Kenntnis setzen, die ihm aus der vorliegenden Vereinbarung erwachsen.

Wiesbaden, den

Prof. Dr. R. Aexander Lorz Hessischer Kultusminister

Wiesbaden, den Zoos 116

Oberbürgermeister

Rose-Lore Scholz Stadträtin







Leitfaden zum Mittagessen für Träger

(Stand: Juni 2025)









Inhaltsverzeichnis

- 1. Kontaktdaten für die Caterersuche
- 2. Zubereitungsformen
- 3. Qualitätsstandards
- 4. Anforderungen der Lebensmittelhygiene, Reinigung von Küchen
- 5. Speiseresteentsorgung
- 6. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen
- 7. Vertragsangelegenheiten
- 8. Kosten
- 9. Abrechnung Mittagessen







1. Kontaktdaten für die Caterersuche

In Wiesbaden gibt es eine Vielzahl von Caterern.

Die Auswahl und Entscheidung für einen neuen Caterer müssen immer in Abstimmung mit dem Amt für Soziale Arbeit und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen am konkreten Standort erfolgen. Schule ist in diesen Prozess einzubeziehen. Verträge werden zwischen dem Caterer, der Abteilung Grundschulkinderbetreuung, der Schule und dem Träger geschlossen. Die Formalitäten übernimmt das Sachgebiet Qualitätsmanagement Mittagessen.

Sprechen Sie uns bitte an:

Frau Manuela Gaster (Sachgebietsleitung Qualitätsmanagement Mittagessen) 2 0611 31-24 32

Frau Samina Solander (Qualitätsmanagement Mittagessen) 2 0611 31-60 25

Frau Barbara Klute-Faust (Qualitätsmanagement Mittagessen) 2 0611 31-51 48

Frau Daniela Vorlaufer (Umbau, Beratung, Ausstattung von Küchen/Mensen) 20611 31-69 21

Frau Isabel Bachmann (Abrechnung Mittagessen) 2 0611 31-48 18

Frau Ilona Drynda (Abrechnung Mittagessen) 2 0611 31-50 98

Frau Maria La Marca (Abrechnung Mittagessen) 2 0611 31-84 36

E-Mail mittagessen@wiesbaden.de

Grundsätzliche Informationen über in Wiesbaden eingesetzte Caterer erhalten Sie ebenfalls über die o. g. Kontaktdaten.

1.2 Catererwechsel, was ist zu beachten?

Ein Wechsel des Caterers kann in der Regel nur vertragskonform erfolgen, die Vertragslaufzeiten sind zu beachten. Hier gilt zu beachten, alle Vertragspartner einzubeziehen, insbesondere das o.g. Team aus dem Qualitätsmanagement Mittagessen.

Standardzubereitungskonzept ist Cook & Chill, in Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Der Wechsel des Verpflegungskonzeptes ist jedoch nur in Absprache mit den o. g. Kontaktdaten möglich.

Bitte informieren Sie Bildung und Teilhabe rechtzeitig über anstehende Preiserhöhung oder einen Catererwechsel.







2. Zubereitungsformen

2.1 Welche Zubereitungsformen gibt es?

Cook & Chill

Cook & Chill ist ein englischer Fachbegriff für ein Verfahren in der Gemeinschaftsverpflegung. Bei dieser Methode werden die Speisen innerhalb von 90 Minuten auf 3°C heruntergekühlt und für den Transport verpackt. Die Kühlkette (maximal 3°C) muss, bis zum Regeneriervorgang in der Einrichtung, lückenlos eingehalten werden. Die belieferten Einrichtungen können diese Menüs dann bei null bis drei Grad für maximal 72 Stunden lagern, bevor sie regeneriert werden müssen und serviert werden.

Cook & Hold

Bei diesem Verfahren bereiten die Caterer die Speisen in einer Zentralküche zu, verpacken sie und liefern die warmen Speisen in Groß- oder Einzelgebinden in Warmhalteboxen mit oder ohne Beheizung an. In der Schule bzw. Einrichtung müssen die Speisen nur noch portioniert und ausgegeben werden. Kalte Komponenten wie Salate und Desserts sind Bestandteil des Menüs. Dies ist ein häufig eingesetztes Verpflegungssystem im Bereich, in dem keine entsprechenden Küchen vorhanden sind.

Cook & Freeze

Die Gerichte werden in einer Zentralküche zubereitet, portioniert und im Anschluss bei circa -40 Grad schockgefrostet. Die Lieferung und Lagerung der Speisen erfolgt bei unter -18 Grad. Die tiefgekühlten Speisen lassen sich so einige Monate lagern.

Cook & Serve

Kochen & Servieren bezeichnet das traditionelle Produktionsverfahren. Hier werden die Speisen in der Zubereitungsküche vor Ort selbst zubereitet und ausgegeben. Der Wareneinsatz bei der Zubereitungsküche kann jedoch ganz unterschiedlich gestaltet sein. Für die Herstellung der Mittagsgerichte vor Ort können sowohl frische, unverarbeitete Rohwaren als auch vorgefertigte Produkte unterschiedlicher Convenience-Stufen eingesetzt werden. In manchen Fällen werden gechillte oder tiefgefrorene Erzeugnisse eines Gerichts verwendet und nur die stärkehaltigen Beilagen, sowie Salate und Nachtische aus Rohwaren frisch zubereitet.







2.2 Welche Zubereitungsform gilt als Standard in Wiesbadener Schulen?

In Wiesbadener Schulen ist als Zubereitungsform das Cook & Chill-Verfahren als Standard definiert, jedoch derzeit noch abhängig von der jeweiligen Infrastruktur der Schule. Die vollständige Umstellung auf Cook & Chill wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

3. Qualitätsstandards

3.1 Welche Qualitätsstandards gibt es beim Mittagessen?

DGE-Standards

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung -DGE- hat im Rahmen der Initiative IN FORM (Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung) verschiedene Qualitätsstandards entwickelt, je nach Alter und Lebensumstände. Für die Schulverpflegung gilt zur optimalen Gestaltung des Verpflegungsangebots und Qualitätssicherung der DGE Standard "Schule+Essen = Note 1". Dieser Qualitätsstandard soll eingehalten werden. Das Amt für Soziale Arbeit stellt diese Anforderung verpflichtend an die Caterer. Dies soll einer schulkindgerechten, ernährungsphysiologisch wertvollen und schmackhaften Ernährung entsprechen (www.schuleplusessen.de).

Der Schwerpunkt liegt auf einer pflanzenbetonten, regionalen und nachhaltigen Ernährungsweise.

Diese Kriterien sehen vor (bezogen auf fünf Verpflegungstage in der Woche)

- Täglich eine Stärkebeilage in Form von Kartoffeln, Nudeln, Reis o.ä.
 - Max. ein Kartoffelfertigprodukt wie Pommes frites, Kartoffeltaschen
 - Min. ein Vollkornprodukt
- Täglich min. eine Gemüseportion
 - Davon min. zweimal pro Woche in unerhitzter Form Salat oder Rohkost
 - Mindestens ein Hülsenfruchtgericht in der Woche
- Mindestens zweimal Milch (max. 3,8% Fett), Milchprodukte und/oder Käse mit max. 30%
 Fett absolut, 5% absolut bei Speisequark pro Woche
- Mindestens zweimal Obst, davon einmal als "Stückobst" pro Woche
- Maximal einmal in der Woche Fleisch
 - Davon innerhalb von 20 Verpflegungstagen mehr als die Hälfte aller Fleischgerichte aus "magerem Muskelfleisch"
- Mindestens einmal in der Woche ein Angebot mit Fisch
 - Davon mindestens zwei Angebote mit "fettreichem" Fisch wie Lachs oder Makrele, Hering (Thunfisch zählt nicht mehr als fettreicher Fisch) innerhalb von 20 Verpflegungstagen

Reine vegetarische Angebote sind möglich. Hier soll der Anteil an Hülsenfrüchten erhöht werden und mindestens eine Portion Obst in Form von Nüssen pro Woche eingeplant werden.







Saisonale und regionale Produkte sollen bevorzugt werden. Die Zubereitung soll möglichst schonend und aus möglichst wenig verarbeiteten Zutaten erfolgen, um möglichst viele Nährstoffe zu erhalten. Produkte aus ökologischer Erzeugung sind zu bevorzugen. Innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Wochen wiederholt sich kein komplettes Gericht. Fisch soll MSC-zertifiziert sein und/oder aus Aquakulturen stammen. Rapsöl sollte als Standardfett verwendet werden.

Nach dem Qualitätsstandard werden folgende Lebensmittelmengen empfohlen:

Lebensmittelgruppe (in g)	Primarstufe		Sekundarstufe	
	wöchentlich	täglich	wöchentlich	täglich
Stärkebeilage	600	120	650-800	110-140
Gemüse				
- Mischkost	800	160	900-1200	180-240
- vegetarisch	900	180	1000-1400	200-280
Salat				
Hülsenfrüchte: - Mischkost - vegetarisch			100-120 150-200	
Obst 2x - davon 1x als Stückobst	150		150-200	
 vegetarisch Nüsse/Ölsaaten 	25		25-30	
Milchprodukte 2x	200		200-300	
Fleisch 1x	60		70 - 90	
Fisch 1x	45		50 - 70	

Quelle: DGE Qualitätsstandards für die Verpflegung in Schulen

Bei der Zubereitung ist auf eine sparsame Verwendung von Salz, Fett und Zucker zu achten (Mengen sind im Standard definiert).

Die Speisepläne müssen im Voraus einsehbar sein und gemäß Allergenkennzeichnungspflicht sowie Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) gekennzeichnet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Frau Klute-Faust.







4. Anforderungen zur Lebensmittelhygiene

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, muss eine Meldung an das <u>Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz</u> über den Lebensmittelbetrieb erfolgen. Hier ist der Adressat des Lebensmittelbetriebes zu nennen (Träger, Örtlichkeit etc.).

Ein Lebensmittelbetrieb definiert Betriebe, die mit (offenen) Lebensmitteln umgehen. Darunter fallen alle gewerblichen Lebensmittel: Bäckereien, Metzgereien, Käsereien, Kantinen, Restaurants, Supermärkte, Imbisse etc.. Andererseits zählen auch die Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zu den Betrieben, die mit offenen Lebensmitteln umgehen: Schulen, Kitas, Krankenhäuser, Seniorenheime und soziale Küchen.

Bitte achten Sie zukünftig darauf, dass Sie alle Änderungen rechtzeitig an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (veterinaeramt@wiesbaden.de) weiterleiten, sofern Sie als Lebensmittelbetrieb gelten. Lebensmittelbetriebe sind in der Regel für die Ausgabe des Mittagessens und die Stellung eigener Küchenkräfte zuständig.

4.1 Temperaturkontrollen

Eine besonders wichtige Bedeutung in den Ausgabeküchen nehmen Temperaturkontrollen ein. Diese sind erforderlich beim Empfang der Speisen, aber vor allem auch bei der Ausgabe.

Die jeweiligen Temperaturen zu den unterschiedlichen Mittagessensausgabe sind zu dokumentieren. Die gesamte Warmhaltezeit, von Fertigstellung in der Zentralküche bis Ausgabe, darf nicht über drei Stunden liegen! Dies ist besonders bei der Planung der Essenszeiten zu beachten:

Die Messungen sollten mit einem Einstichthermometer erfolgen, um auch im Speiseinneren Messungen vornehmen zu können.

Folgende Messungen sind bei den einzelnen Zubereitungsformen zu beachten.

Cook & Hold

Speisen die heiß vom Caterer an Sie abgegeben werden, müssen eine Kerntemperatur von mind. 60° C aufweisen, bei kalten Speisen wie Salat oder Dessert 7° C. Für alle Speisen ist die Temperatur der jeweiligen Speisekomponenten zu kontrollieren und dokumentieren.

Cook & Chill

Beim Cook & Chill Verfahren werden die Speisen gekühlt angeliefert. Die Temperaturen dürfen nicht über 3° C liegen. Die Speisen können dann bedarfsgerecht zubereitet werden - d. h. angepasst an die jeweilige Nachfrage im Ausgabezeitraum.

Aber auch hier müssen die Speisen bei der Ausgabe mind. 60° C aufweisen, ebenso besteht die Pflicht zur Dokumentation.





Cook & Freeze

Hier werden die Speisen tiefgefroren angeliefert. Die Temperatur muss beim Empfang gemessen (-18° C) und dokumentiert werden.

Für die Regeneration und die Ausgabe gelten die gleichen Bedingungen wie unter Cook & Chill.

Kühl- und Gefriergeräte

Zusätzlich müssen die Temperaturen in Kühl- und Gefriergeräten täglich kontrolliert und dokumentiert werden. Dazu sollte in die jeweiligen Geräte im mittleren Bereich ein Thermometer gelegt werden, sogar wenn bei modernen Kühlgeräten eine Temperaturanzeige vorhanden ist.

Solltemperaturen für Kühlgeräte:

- +5° C
- Cook & Chill benötigt eigene Kühlräume/-gerät mit max. +3° C!
- Solltemperaturen für Tiefkühlgeräte -18° C

4.2 Hygieneanforderungen

In allen Räumen von Einrichtungen, wo Mitarbeitende mit Lebensmitteln umgehen, muss höchste Hygiene herrschen. Dabei spielt das Küchenkonzept keine Rolle.

Sind Sie Betreiber der Küche gilt für Sie zukünftig folgendes:

- Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz regt für alle Einrichtungen Rückstellproben an. Diese sichern das eigene hygienische Arbeiten ab (Ausschlussprinzip), jedoch gibt es hierfür keine gesetzliche Verpflichtung.
- Rückstellproben sind aus **allen** gekochten Zutaten des Mittagessens zu bilden und sollten 150 g pro Zutat betragen. Eine Aufbewahrung muss über 14 Tage erfolgen.
- Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz regt für <u>Frischkochküchen</u> > 100 Mittagessen täglich mindestens einmal im Jahr Abklatschproben an. Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird sich mit Ihnen dazu in Verbindung setzen, bitte warten Sie die Konkretisierungen der Mitarbeitenden dieses Amtes ab!

Sofern in Ihrer Einrichtung **Abklatschproben** durchzuführen sind, ist folgendes zu beachten:

Die Abklatschproben erfolgen unmittelbar nach Reinigung und Desinfektion. Wichtige Flächen für eine gründliche Reinigung mit anschließender Desinfektion sind:

- Türgriffe
- Schubladen/Schrankgriffe
- Bedienungselemente
- Wasserhähne
- Arbeitsflächen





4.3 Dienstkleidung für Küchenkräfte

Zur Erfüllung der Hygienestandards im Bereich Mittagessen ist das Tragen von Arbeitskleidung erforderlich. Für die Beschaffung der Arbeitskleidung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Hierzu ist folgendes zu beachten:

- Es steht ausreichend Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung.
- Die Farbe der Arbeitskleidung ist so zu wählen, dass Verschmutzungen auffallen.
- Sie sollte pflegeleicht und bei 90° C waschbar sein, empfohlen 100% Baumwolle [oder bei min. 60° C mit Desinfektionswaschmittel, gelistet bei Verband für Angewandte Hygiene e.V. (VAH) o. ä.].
- Arbeitsschuhe/Sicherheitsschuhe (S2) für das Küchenpersonal [die Farbe ist so zu wählen, dass Verschmutzungen schnell erkennbar sind].
- Die Arbeitskleidung wird erst unmittelbar vor der Aufnahme der Tätigkeiten in den Umkleideräumen angezogen. Straßenkleidung ist von der Arbeitskleidung separat aufzubewahren.
- Beim Wechsel zwischen reinen und unreinen Tätigkeiten wird Schutzkleidung angelegt [z. B. eine weitere Schürze beim Arbeiten mit Speiseabfällen].
- Die Arbeitskleidung sollte täglich gewechselt werden.
- Wir empfehlen das Tragen einer Kopfbedeckung (z. B. Haarnetz, Kochmütze, eigens dafür angeschaftte Kopfbedeckung).
- Das Tragen von Schmuck ist zu unterlassen.
- Einweghandschuhe sind zu tragen.
- Thermohandschuhe für die Deckel, waschbar bei mind. 60° C.

4.5 Hygieneschulung

Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes sind Hygieneschulungen regelmäßig mit dem Personal in der Küche durchzuführen. Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet, Ihr Küchenpersonal, im Umgang mit Lebensmitteln, unterrichten zu lassen. Eine Auffrischung ("Wiederbelehrung") muss alle 2 Jahre erfolgen.

Untenstehend finden Sie Anbieter, die Kurse zur Belehrung nach § 43 IfSchG anbieten:

https://www.kita-campus.de/infektionsschutzbelehrungen.html

Bitte beachten Sie, dass jede Küchenkraft **gesondert** den Kurs anschauen muss. Nach erfolgter Belehrung erhalten die Teilnehmenden einen Nachweis. Hierzu bedarf es eines Codes, der im Kurs generiert wird. Des Weiteren bietet das Gesundheitsamt die Schulung vor Ort oder als Online-Kurs an:

Belehrung über Tätigkeitsverbote beim Umgang mit Lebensmitteln (ehemals Lebensmittelzeugnis) | Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Anmeldung und Finanzierung erfolgen über den Träger. Eine gute Zusammenfassung zum Thema Hygiene finden Sie unter

https://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/Hygiene.pdf







4.6 Mängelprotokolle

Alle Kontrollberichte, ausgestellt durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, sind unmittelbar an die Abteilung Grundschulkinderbetreuung -Mittagessen- weiterzuleiten, Mail: mittagessen@wiesbaden.de. Alle personenbezogenen Daten sind dabei zu schwärzen. Die Grundschulkinderbetreuung ordnet nach Verantwortlichkeit zu, übernimmt die Steuerung der Behebung und die Kommunikation mit allen Beteiligten.

4.7 Reinigung von Mensa und Küche

Die Reinigung für den gesamten Küchenbereich inkl. des Lagers, der Kühlräume und der im Küchenbereich befindlichen Toiletten, Umkleideräume sowie des Inventars, des Küchenbodens, der Wandverkleidung und der Geschirraufbereitung unter Einsatz der erforderlichen Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel inkl. Spülmittel für den Küchenbereich, ist Aufgabe des Betreibers der Küche, sofern die aufgeführten Räumlichkeiten innerhalb des Küchenbereichs liegen. Eine regelmäßige Dokumentation der Reinigung sollte erfolgen.

Stellt der Träger Küchenkräfte zur Aufbereitung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, sind die beschriebenen Aufgaben durch die Küchenkräfte des Trägers zu leisten. Die Reinigungsmittel werden in Absprache mit der Schule über die Schule bestellt. Die Kosten hierfür sind aus dem Schulbudget zu tragen.

Zur Reinigung der <u>Mensaflächen</u> beauftragt das Hochbauamt -Reinigungsmanagement- externen Reinigungsfirmen.

4.8 Wie und von wem wird die Betreuung bei anstehenden Reinigungsarbeiten (Grundreinigung, Fenstereinigung) oder Reparaturen informiert?

Die Schulleitung ist rund um das Thema Reinigung und Reparaturen am Gebäude Ansprechperson für das Schulamt. Informationen über eine anstehende Grundreinigung oder Fensterreinigung bekommen Sie über die Schulleitung bzw. über den Hausmeister/die Hausmeisterin. Sie werden entsprechend durch Schule informiert, wenn Maßnahmen in Ihren Räumlichkeiten geplant sind.







5. Speiseresteentsorgung

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Speisereste in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter gemäß den jeweils einschlägigen rechtlichen und hygienebezogenen Bestimmungen ist Aufgabe der Küchenkräfte. Die Speisereste dürfen nicht im Hausmüll der Schule entsorgt werden. Für die Bereitstellung der Speiserestetonne an den jeweiligen Entsorgungstagen ist nach Absprache der Hausmeister der Schule zuständig. Bitte kontrollieren Sie die ordnungsgemäße Bereitstellung der Speiserestetonne. Speiserestetonnen welchen nicht bereitgestellt werden, stellt der Entsorger (Leerfahrt) in Rechnung. Diese Kosten werden den Schulen mittels Umbuchungsanordnung in Rechnung gestellt!

Die Meldung zu den Schließzeiten (Ferien, Brückentage etc.) erfolgt durch die Schule an den Dienstleister, in Absprachen zwischen Schule und Träger.

6. Reparaturen, Ersatzbeschaffung

Das städt. Schulamt definiert Leistungen, die aus dem Schulbudget zu finanzieren sind. Bitte wenden Sie sich bei Fragen rund um Reparaturen an Küchengeräten, Ersatzbeschaffungen, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien an Ihre Schulleitung.

7. Vertragsangelegenheiten

Mittels Dienstleistungskonzession übernimmt <u>ausschließlich</u> das Amt für Soziale Arbeit die Vertragsangelegenheiten zur Mittagsverpflegung.

Vertragsparteien sind dabei:

- Amt für Soziale Arbeit
- Caterer
- Träger und
- Schule

Aufgaben der Vertragsparteien werden in den Dienstleistungskonzessionen definiert. Alle Vertragsparteien erhalten eine Dienstleistungskonzession zur Unterschrift und in Kopie.







8. Kosten

8.1 Wie hoch sind die Kosten für ein Mittagessen?

Der Mittagessenpreis beträgt für die Eltern seit dem 01.01.2024 pro Essen und pro Tag 4,25 € (85,00 € pro Monat durchgehend für das gesamte Jahr inkl. Ferienzeiten).

9. Abrechnung Mittagessen

Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt in der Regel über die Freien Träger und Fördervereine. In einigen Ausnahme übernimmt das Sachgebiet Mittagessen die Abrechnung.

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung können, im Rahmen von Bildung und Teilhabe, Kosten für das Mittagessen bezuschusst werden. Eltern mit Kindern die Sozialleistungen beziehen, können einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen. Nach Bewilligung steht den Kindern ein kostenfreies Mittagessen zu. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt über Bildung und Teilhabe. Hier erfolgt eine Realabrechnung über die tatsächlichen Kosten zum Mittagessenpreis.

Für Fragen steht Ihnen das o. g. Team der Abrechnung gern zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten sie Online unter

Bildung und Teilhabe | Kommunales Jobcenter (wiesbaden.de)

oder per Mail bildung-teilhabe@wiesbaden.de.

Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen

Hintergrund für die Leitlinien

Ganztägige Angebote bieten verlässlich an bestimmten oder allen Unterrichtstagen nachmittags Bildungs- und Betreuungsangebote an. Neben vertiefenden Lernangeboten zum Pflichtunterricht bietet die ganztägig arbeitende Schule auch freie Gestaltungszeiten. Die Umsetzung dieser Angebote wird durch Pädagoginnen und Pädagogen unterschiedlicher Professionen sichergestellt.

Dem Schulort kommt im Ganztag eine immer wichtigere Bedeutung als Lern- und Lebensort zu, da die Schülerinnen und Schüler länger in der Schule verweilen. Deshalb das Angebot möglichst auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sein. Die tägliche Praxis zeigt, dass hierbei dem Raumkonzept eine besondere Bedeutung zukommt.

Grundsätzlich ist das Raumkonzept einer Schule an den Qualitätsbereichen der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz hin auszurichten. Schulen, die ganztägig arbeiten, entwickeln gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern schulinterne Regelungen zur Nutzung der Räume, die die Schule als Lern-, Arbeits- und Lebensort beschreiben. Es werden die jeweiligen Bedarfe formuliert und aufeinander abgestimmt. Lehr- und Lernprozesse, das erweiterte Angebot, das Schulleben und die Schul- und Unterrichtsentwicklung können durch wertschätzende und zielorientierte Kooperationen qualitativ weiterentwickelt und bereichert werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, da Lehrkräfte und pädagogisches Betreuungspersonal schulische Räume gemeinsam nutzen.







Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen

Ziel der Leitlinien

Ziel ist die konfliktfreie Nutzung und gemeinsame Gestaltung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Schulen.

Das aktuelle Wiesbadener Musterraumprogramm ist vor dem Hintergrund der Betreuung eines Teils der Kinder der Grundschule am Mittag und Nachmittag entstanden (deshalb wird sprachlich zwischen Unterrichtsräumen und Betreuungsräumen unterschieden). Es war aber bislang immer Konsens, dass das Musterraumprogramm auch ausreichend für den Betrieb als Ganztagsschule ist, wobei sich dann die Bezeichnungen der Räume ändern können. Aber auch ein noch großzügigeres, von Anfang an für die flächendeckende ganztägige Nutzung konzipiertes Raumprogramm würde die Fach- und Lehrkräfte vor die Notwendigkeit stellen, gemeinsam Räume zu nutzen. Vor diesem Hintergrund gilt es sowohl für den laufenden Betrieb als auch für Umbau- und Neubaumaßnahmen auf der Grundlage dieser Leitlinien, der Richtlinien für den Ganztag und des jährlich gemeinsam abgestimmten Raumnutzungsplanes eine gemeinsame Haltung zu Raumnutzungsfragen zu entwickeln.

Wir möchten mit den folgenden **Leitlinien** und **Prämissen** dazu beitragen, dass in der Beratung und Begleitung der Schulen eine einheitliche Linie etabliert wird, die zu einer **gemeinsamen Haltung** und damit einer deutlichen Reduktion von Konflikten führt.







Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen

Prämissen



Die Schule des 21. Jahrhunderts ist ein ganztägiger Lebens- und Lernraum.

(v. a. für Kinder, aber auch für die Lehr- und Fachkräfte)



Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Mittelpunkt.

Dies gilt für alle Kinder zu jedem Zeitpunkt.

Jede Schülerin und jeder Schüler kann nach seinem Tempo und seinen Aufgaben einen Platz zum Arbeiten, Üben, Ruhen und Spielen finden.



Keiner Person gehört ein Raum, alle sind Nutzende. (Wohl aber können Materialien einzelnen Personen gehören.)
Daher stehen Räume allen Nutzenden unter Beachtung von
Persönlichkeitsrechten zur Verfügung. Die kindgerechte Entwicklung ist immer das Maß aller Dinge und kann damit der gemeinsamen
Raumnutzung auch Grenzen auferlegen (z.B. "Heimatgefühl" in den ersten beiden Klassen)







Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen

Leitlinien - Allgemein



Bei Beratungen/Entwicklungen durch das Amt für Soziale Arbeit und/oder das Staatliche Schulamt in Richtung Ganztag/Pakt/Betreuung werden diese hier vorliegenden Leitlinien verbindlich vorgestellt.



Bestehende Vorschriften und Regelungen (wie z.B. Sicherheits-, Hygieneoder Unfallverhütungsvorschriften) sind von allen Fach- und Lehrkräften bei der gemeinsamen Raumnutzung zu beachten.



Besitz- und Eigentumsrechte von Materialien etc. werden beachtet und geachtet.







"Vom ,mein'... zum ,unser'..."!

Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen

Leitlinien – Für Neu- und Umbau im Bestand



Das städtische Schulamt stellt - im Bedarfsfall in Verbindung mit dem Amt für Soziale Arbeit - in der Planungsphase 0 die Prämissen und Leitlinien gemeinsamer Raumnutzung sowie das Musterraumprogramm und die ganztagsgerechte Raumausstattung verbindlich vor.



Jede Schule erarbeitet mit allen ihren aktuellen (und evtl. auch zukünftigen) Kooperationspartner/-innen ein Raumkonzept, das in jedem Einzelfall gemeinsam mit den verschiedenen Nutzenden an die pädagogischen Bedürfnisse und Abläufe des Schul- und Betreuungsalltags angepasst werden muss. Hierzu gehört auch die Definition von "Schwerpunkträumen" im Sinne der Prämisse 4, die Nutzungseinschränkungen unterliegen sollen.



Bei Neubauten erfolgt eine Finanzierung der ganztagsgerechten Einrichtung über das Baubudget.



Die Einrichtung erfolgt in Abstimmung zwischen Städtischem Schulamt, Schule und Betreuungsträger(n).







"Vom ,mein'... zum ,unser'..."!

Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen

Leitlinien – Im laufenden Betrieb



Die Räume sind nicht Personen bzw. Lehr- oder Fachkräften, sondern Grundfunktionen zugeordnet (z. B. Klassenraum, Besprechungsraum, Ruheraum, Differenzierungsraum, Betreuungsraum). Die Grundfunktionen finden Beachtung bei der Nutzung der Räume über den ganzen Tag hinweg.



Es wird gemeinsam ein Raumnutzungskonzept erstellt, in dem alle Absprachen festgehalten werden:

- a) Welche Kommunikationsstruktur (z.B. Ansprechpartner/innen) wird bei Problemen, offenen Fragestellungen genutzt?
- b) Welcher Raum kann wann vom wem genutzt werden (auch Festlegungen wo kein Zugang des jeweils anderen Bereichs erfolgen soll/darf/kann, z.B. zu den Büro- und Verwaltungsräumen des jeweils anderen Bereichs)? Dazu zählt auch die "Schlüsselgewalt" aller Beteiligten für die gemeinsam genutzten Räume.
- c) Welche Verhaltens- und Ordnungsregeln sind in den Räumen zu beachten (insgesamt und insbesondere)?
- d) Die Bedarfe des inklusiven Unterrichts, der schulischen Integration und die Bereitstellung von Lehrkraftarbeitsplätzen werden konsequent mitbedacht.



Das Raumnutzungskonzept mit dem gemeinsam abgestimmten Raumnutzungsplan wird jährlich in einer gemeinsamen Sitzung der Nutzenden überprüft.







"Vom ,mein"... zum ,unser"..."!

Leitlinien zur gemeinsamen Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen

Wiesbaden, Mai 2022

Ralph von Kymmel

Staatliches Schulamt für den den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden

Daniela Leß

Amtsleiterin Amt für Soziale Arbeit Landehauptstadt Wiesbaden

Kay Römer

Amtsleiter Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden







Kooperationsvereinbarung

zur gemeinsamen Arbeit im Pakt für den Ganztag

zwischen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Name der allgemeinen Schule, im Folgenden "Grundschule" genannt)
und
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Name des Trägers im Ganztag, im Folgenden "Träger" genannt)

Ausgangslage:

- 1. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII nimmt die Grundschule ab Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. in Kooperation mit dem Träger am Pakt für den Ganztag teil. "Kernelement und Gelingensgrundlage des Paktes für den Ganztag ist eine systematisch angelegte Zusammenarbeit auf allen Ebenen. So kooperieren im Kontext des PfdG an den jeweiligen Schulstandorten und Trägerleitung, Lehrkräfte und Schulleitung Betreuungskräfte (Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung des integrierten Ganztagskonzeptes, auch unter Einbeziehung wichtiger Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen außerhalb der Schule, insbesondere im jeweiligen Stadtteil)."1
- 2. Die Kooperationsvereinbarung wird mit dem schuleigenen Ganztagskonzept der Grundschule vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. verknüpft.
- 3. Das Kollegium der Grundschule wird im Rahmen einer Gesamtkonferenz am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. Über die Inhalte der Kooperationsvereinbarung informiert. Ebenso wird das Team des Trägers in einer Teamsitzung am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. informiert.
- 4. Im Schuljahr 20XX/XX erhält die Grundschule auf der Grundlage der festgelegten Kriterien in der Sollmitteilung vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. folgende Ressourcen: [Anzahl der Stellen in Stelle/Anzahl Stellen in Mittel]
- **5.** Folgender Zeitpunkt für die jährliche Evaluation und Aktualisierung dieser Kooperationsvereinbarung wird festgelegt: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

¹ Rahmenkonzept Pakt für den Ganztag in Wiesbaden Kapitel 3.1.

Präambel

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des Trägers im Ganztag sowie den Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal der Grundschule ist getragen von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt. Diese Haltung bezieht sich auch auf die geleistete Arbeit und die persönliche Herangehensweise der verschiedenen Systeme und Personen. Das gemeinsame Ziel dabei ist, den Ganztag für alle Schülerinnen und Schüler so umzusetzen, dass zu mehr Bildungsgerechtigkeit und einer besseren individuellen Förderung für die Schülerinnen und Schüler sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Eltern beigetragen wird. Dies kann gelingen durch Transparenz, Vertrauen, Verlässlichkeit sowie das Zusammenführen von unterschiedlichen Kompetenzen und Angeboten im Ganztag.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Träger im Ganztag regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt. Hierbei werden auch sich wandelnde Bedingungen des gemeinsamen Arbeitsfeldes berücksichtigt. Die Umsetzung des Ganztags nach dem HSchG und SGB VIII wird in gemeinsamer Verantwortung von allgemeiner Schule und dem Träger im Ganztag gestaltet. Daraus ergibt sich folgerichtig eine gemeinsame Schulentwicklungsarbeit.

Die Sicherung der Fachlichkeit der Lehrkräfte obliegt der Schule; die Sicherung der Fachlichkeit der pädagogischen Kräfte im Ganztag obliegt dem Täger. Die Qualitätsentwicklung des Ganztags obliegt dem Träger im Ganztag und der allgemeinen Schule gemeinsam. Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Fachkräfte des Betreuungsträgers arbeiten gemeinsam und gleichberechtigt. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des PfdG liegt bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.²

Diese Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften, den pädagogischen Fachkräften im Ganztag sowie der Leitung des Trägers im Ganztag und der Schulleitung als Arbeitsgrundlage und wird in den entsprechenden Gremien vorgestellt. In der Kooperationsvereinbarung wird zudem festgelegt, wie die Ganztagsressourcen in der Schule konkret eingesetzt werden. Das folgende Raster bildet den Rahmen für die regelmäßig fortzuschreibende Kooperationsvereinbarung, die in beiderseitigem Miteinander ausgestaltet wird. Hierzu werden die weißen Felder verwendet: Die standortspezifischen Regularien (jeweils oberes Feld) können durch Ausführungen zu besonderen Verantwortlichkeiten oder Erläuterungen von Schule bzw. Träger ergänzt werden (Felder "Schule" und "Träger" darunter).

_

² Vgl. Rahmenkonzept Pakt für den Ganztag in Wiesbaden, Kapitel 3.1.

Kooperation	nsraster						
Kommunikation,	Kommunikationsformate						
Kooperation und	Zu den Kommunikationsstrukturen gelten die Ausführungen unter 3.1 des						
Schulentwicklung	Rahmenkonzeptes Pakt für den Ganzta	_					
•	a) Steuergruppe Ganztag bzw. Steuergruppe Schulentwicklung - in der Regel						
	1x pro Halbjahr						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	b) Jours fixes II: Schulleitung und/oder Ganztagskoordination mit						
	übergeordneter Leitung des Trägers – in der Regel 1x pro Halbjahr						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text ei	inzugeben.					
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	c) Jours fixes I: Schulleitung und/oder (Ganztagskoordination mit					
	pädagogischer Leitung des Trägers - in	der Regel alle 2 Wochen					
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text ei	inzugeben.					
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	d) Gesamtkonferenzen, Dienstbesprechungen - z. B. "Ganztag" bzw.						
	"Kooperation im Ganztag" als fester Punkt der Tagesordnung						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	e) Pädagogische Tage - 1 x pro Schuljahr gemeinsam für mind. vier Stunden						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text ei	inzugehen					
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	Citizage Serii.	CITZUGESCII.					
	f) Kooperationsrunden zum Ganztag - nach Bedarf						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	The same appearance many and rest of						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					

	g) Kindbezogener Austausch - nach Bedarf						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	Kooperation mit Dritten außerhalb der Schule						
	Zur Kooperation mit externen Dritten gelten die Ausführungen unter 3.2 des Rahmenkonzeptes, insbesondere: "Jeder PfdG-Standort in Wiesbaden hat mindestens einen regelmäßig im PfdG mitwirkenden außerschulischen						
	Kooperationspartner. Dieser kann aus vielfältigen Bereichen stammen – z. B.						
	Sport, Kultur, Kreativität, Kunst, Musik, Natur, Nachhaltigkeit etc." ³						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text ei	nzugeben.					
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	Kinderschutz und Vorgehen bei Verda						
	Hierzu gelten die Ausführungen unter 4	•					
	insbesondere: "Jede Schule erstellt auf						
	Schutzkonzept. Damit wirkungsvoller S						
	wesentlich, dass alle am Ganztag Beteiligten auf der Basis des Schutzkonzeptes agieren. Darum ist es erforderlich, bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des schulspezifischen Schutzkonzepts den						
	Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote im PfdG mit einzubeziehen und						
	beim Träger vorliegende Schutzkonzepte und Vorgehensweisen möglichst in						
	das Schutzkonzept der Schule zu integrieren." ⁴						
	Das Schutzkonzept ist dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage						
	beizufügen.						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text ei						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
Organicatoricches	Aufrichtspflicht						
Organisatorisches	Aufsichtspflicht	ungan untar 4.4 das Dahmankanzantas					
	Zur Aufsichtspflicht gelten die Ausführungen unter 4.4 des Rahmenkonzeptes. Standortspezifische Regularien: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Schule Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Träger Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Vertretungen Zu den Vertretungsregelungen gelten die Ausführungen unter 3.1 des						
	Rahmenkonzeptes. "Es ist empfehlenswert, dass Schul- und Trägerleitung						
	gemeinsam ein standortbezogenes Vertretungskonzept entwickeln, bei dem						
	Bernemaum em standortbezogenes ver	cretarigationizept entwickern, bei delli					

 $^{^{\}rm 3}$ Vgl. Rahmenkonzept Pakt für den Ganztag in Wiesbaden, 3.2. $^{\rm 4}$ Vgl. Rahmenkonzept Pakt für den Ganztag, in Wiesbaden 4.2.

	die Sicherstellung der Angebote des Ganztags in den Blick genommen wird."5						
	Dies kann als Anlage beigefügt werden.						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	Raumnutzung						
	Zur gemeinsamen Raumnutzung gelten die Ausführungen unter 2.9 des						
	Rahmenkonzeptes sowie die darin angeführten "Leitlinien zur gemeinsamen						
	Raumnutzung an Wiesbadener Grundschulen".						
		n auch ein Belegungsplan als Anlage beigefügt werden.					
	Standortspezifische Regularien:	in Tugo hon					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text ei	I					
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
	Angebotsstruktur						
	Zur Angebotsstruktur gelten die Ausführungen unter 2.4 des						
	Rahmenkonzeptes. Ein Wochenplan mit den Angeboten im Ganztag, aus dem						
	auch die Zuständigkeiten hervorgehen, ist als Anlage beizufügen.						
	(Anmerkung: Dieser kann auch am Schuljahresende als Grundlage für einen						
	Teil des Sachberichtes zum Ganztag die						
	Standortspezifische Regularien:						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben.	einzugeben.					
Evaluation	Rückblick - Allgemeine Anmerkungen r	nit Blick auf Vorjahr					
	Gemeinsame Einschätzung						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text ei	nzugeben.					
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text	Klicken oder tippen Sie hier, um Text					
	einzugeben. einzugeben.						
	Ausblick - Allgemeine Anmerkungen mit Blick auf das kommende Schuljahr						
	Gemeinsame Einschätzung						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Schule	Träger					
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text Klicken oder tippen Sie hier						
	einzugeben.	einzugeben.					

Vereinbarung erstellt bzw. aktualisiert am: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vereinbart zwischen:

Vertreter*in Schule: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vertreter*in Träger: Klicken oder tippen Sie

hier, um Text einzugeben.

Unterschrift Unterschrift

⁵ Vgl. Rahmenkonzept Pakt für den Ganztag in Wiesbaden, 3.1.

Stand: Juli 2023

Leitfaden zur Kooperation zwischen Schule und Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen im Übergang zum Ganztag/Pakt für den Ganztag (PfdG)

Ziel der Kooperation

Ziel der Kooperation im Rahmen des Ganztags / Paktes für den Ganztag (PfdG) ist es, unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein inklusives, qualitativ gutes Angebot für alle Kinder einer Schule zu schaffen und alle, die von diesem Angebot profitieren können, auch dafür zu gewinnen und damit die Schule sukzessive zu einem guten Lebens- und Lernort für alle Kinder zu entwickeln. Räume und Möglichkeiten außerhalb der Schule sollen aufgezeigt. aktiv einbezogen und genutzt werden, bewährte Methoden und Projekte der offenen Kinderund Jugendarbeit integriert werden und nicht zuletzt Übergänge in die offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden. Diese Ziele liegen diesem Leitfaden und den Eckpfeilern zugrunde.

Grundsätzliches zur Kooperation

Die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen sieht vor: "Mit der Einbeziehung außerschulischer Angebote, der Öffnung der Schule hin zur Gemeinde und der Kooperation mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern sowie mit Vereinen, Verbänden und Betrieben können neue Lernorte erschlossen, das Schulleben bereichert und das Angebot der Schulen erweitert werden."

Das Ganztagskonzept sollte daher auch den Aspekt der Vernetzung und Öffnung in den Stadtteil enthalten.

Vernetzung in den Stadtteil setzt voraus, dass der Einstieg in den Ganztag zunächst gut vorbereitet wurde und gelungen ist. Darum soll die Kooperation in diesen Schritten erfolgen:

- 1. Frühzeitige Information (vor Einstieg in den Ganztag / PfdG)
- 2. Erarbeitung Ganztagkonzept
 - a) im PfdG: Schule und Betreuungsträger, unter Einbeziehung BGS / SSA (wenn vorhanden)
 - b) im Profil 3: Schule unter Einbeziehung BGS / SSA (wenn vorhanden)
- 3. Vorbereitung und Absprachen zur Kooperation mit Angeboten im Stadtteil (nach Einstieg)
- 4. Umsetzung

Schritt 1: Frühzeitige Information

Zentrale Voraussetzung einer gelingenden Kooperation im Sinne der Kinder, ihrer Eltern und auch der beteiligten Fachkräfte ist die frühzeitige Information über den Übergang in den Ganztag / PfdG; Frühzeitig heißt, sobald der Antrag gestellt ist²; dieser muss spätestens Ende Dezember für das nächste Schuljahr gestellt werden.

Zu Beginn des Jahres, in dem der Wechsel in den Ganztag / PfdG ansteht, werden alle Kooperationspartner im Stadtteil, die mit der Zielgruppe der Grundschulkinder arbeiten, per Rundmail informiert. Die Abteilung Grundschulkinderbetreuung klärt mit der Schulleitung, wer die Mail verfasst bzw. unterstützt die Schulleitung bei der Erstellung des Verteilers und Verfassen der Mail.

¹ 1 HSchG§15Erl Zif. 9

² Die Abteilung Grundschulkinderbetreuung im Amt für Soziale Arbeit (5109) ist in die Beratung und die Antragstellung involviert. Sie wird die Schulen und Kooperationspartner auf diesen Leitfaden hinweisen.

Stand: Juli 2023

Wichtige Adressat*innen sind:

- BGS/Schulsozialarbeit
- Kinder- und Jugendzentrum bzw. andere Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Kitas/Horte
- KiEZ
- Bezirkssozialarbeit
- Sozialdienst Asyl
- Stadtteilmanagement oder andere im Stadtteil ansässigen Kooperationspartner*nnen
- Plus evtl. weitere wichtige Akteure im Stadtteil wie z.B. Vereine, Anbieter von Schülerhilfen, Patenprojekte o.ä.

Die Mail enthält alle wichtigen Infos zum neuen Modell Ganztag / PfdG, also u. a.

- Platzangebot (im PfdG für alle, im Profil 3 ggf. für definierten Teil der SuS),
- Zeitmodule, im PfdG mit Höhe der Elternbeiträge z. B. mit Link HKM + wiesbaden.de
- Ferienbetreuung (im Profil 3 mit Höhe der Elternbeiträge)
- im PfdG: Träger und Kontakt (e-mail und Telefonnummer)

- ...

Außerdem ist die Abteilung Grundschulkinderbetreuung aufgefordert, mit der Schulleitung zu klären, wer die übrigen relevanten Akteure im Umfeld über die Stadtteilkonferenz (so vorhanden) und den Ortsbeirat über die anstehenden Veränderungen informiert.

Schritt 2: Erarbeitung Ganztagskonzept

Das Ganztagskonzept muss bis März erarbeitet und im Hess. Kultusministerium (HKM) eingereicht sein. Das Konzept soll auch den Grundgedanken der Vernetzung in den Stadtteil, der Zusammenarbeit mit Vereinen und Angeboten der Offenen Kinder und Jugendarbeit (Zentrum) enthalten.

Im PfdG wird das Ganztagskonzept sowie die Wochenpläne gemeinsam von Schule und Betreuungsträger erarbeitet.

Wenn es an der Schule Schulsozialarbeit gibt, wird sie in die Erarbeitung des Ganztagskonzepts und der Wochenpläne miteinbezogen.

Schritt 3: Absprachen zur Kooperation mit Angeboten im Stadtteil (nach Einstieg)

3 a) Im Pakt für den Ganztag

Im 1. Jahr des Einstiegs in den Ganztag / PfdG werden Absprachen mit Anbietern der offenen Kinder- und Jugendarbeit, evtl. aber auch mit anderen Akteuren wie z.B. Vereinen zur Zusammenarbeit getroffen. Die Federführung hierfür haben Schulleitung bzw. Ganztagskoordinator*in und Träger im PfdG.

3 b) Im Profil 3 finden diese Absprachen bereits zur Vorbereitung auf den Einstieg in den Ganztag statt.

Inhalte können sein (für a) und b)):

- Ganztagskonzept inkl. Zeitplanung und evtl. Ideen zur Kooperation
- Ideen der Akteure außerhalb von Schule zu potentiellen Kooperationsprojekten
- Absprachen zu Kommunikations-, Werbe- und Übergangsstrategien aller Akteure
- Weitere Terminplanung

Stand: Juli 2023

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit Schule/Träger/SSA können sein:

- Projekte, die den Kindern "ihren" Stadtteil / Sozialraum öffnen, z. B.: Kinderstadtprojekte, Stadtteilerkundungen
- Partizipations- und Demokratielernprojekte
- Internationale Begegnungen f
 ür Kinder
- Projekte, die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen (wie z.B. Medienpädagogik, künstlerische Angebote, Auseinandersetzung mit Umweltthemen etc.)
- Kinderkulturprojekte
- Geschlechtsspezifische Angebote
- Offene Angebote und weitere Projekte, die das Kennenlernen des Zentrums als Angebot für Kinder nach dem Ende der Grundschulzeit fördern.
- Gewaltpräventionsprojekte
- Bewegungs- und Gesundheitsprojekte

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bringt für diese Angebote einen Teil ihres (ursprünglichen) Finanz- und Personalbudgets ein.

Diese Angebote werden in Abstimmung mit der Schule und dem PfdG-Träger und ggf. den anderen Kooperationspartner*innen und - so vorhanden - BGS/SSA geplant und angeboten und auf die spezifischen Bedarfe des Stadtteils angepasst.

Sie können z. B. als

- Projektwochen
- AG/Gruppenangebot
- Offenes Angebot
- Ferienangebot

stattfinden.

Die Teilnahme an den verabredeten Angeboten ist für alle Kinder offen, unabhängig von der Teilnahme am GT/PfdG. Räumlich können sie sowohl im Zentrum als auch im Stadtteil als auch in der Schule stattfinden.

Die genannten Angebote sind den GT/PfdG ergänzende Angebote im Sinne von "mehr Qualität" bzw. "besserer Übergänge" ins nachgelagerte System.

Die Absprachen untereinander enthalten Vereinbarungen über

- Verbindlichkeiten bei gemeinsamen Angeboten
- Datenschutzregeln
- Aufsichtspflichtregelungen (vgl. unten link zu den Aufsichtsregeln im schulischen Bereich)
- Versicherung und
- Ressourcen.

Im Falle von Unklarheiten, Unsicherheiten oder unterschiedlichen Sichtweisen und Positionen zur Kooperation können wird die Abteilung Grundsatz und Planung als moderierende Dritte in die Beratungen hinzugezogen.

Diese Kooperationsvereinbarung wurde abgestimmt zwischen:

Abteilung Jugendarbeit, Abteilung Grundschulkinderbetreuung und ganztägige Angebote, Abteilung Betreuende Grundschulen/Schulsozialarbeit an Grundschulen und Abteilung Grundsatz und Planung.

Anlage: Entwurf Einverständniserklärung Eltern bei Kooperation mit offenem Angebot

Arbeitsgruppe "Schule-Jugendhilfe" des Staatlichen Schulamtes für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Amt für Soziale Arbeit der Stadt Wiesbaden

Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Wiesbaden

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Erziehung und Bildung. Durch diese Prozesse lernen sie, sich in ihrer Lebenswelt zu orientieren und diese, wie auch ihre eigene Biographie, bewusst zu gestalten. Erziehung und Bildung sind reziproke Prozesse, die mit zunehmendem Alter immer stärker von dem Kind und Jugendlichen selbst übernommen und verantwortet werden. Dieser Erziehungs- und Bildungsaufgabe stellen sich die drei Sozialisationsinstanzen: Familie, Schule und Jugendhilfe.

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sind die Sozialisationsinstanzen verpflichtet, sinnvoll aufeinander bezogen, zusammen zu wirken. Erst in einer aufeinander abgestimmten Kooperation, in die jeder Partner seine Möglichkeiten einbringt, können effektive Lösungen für die positive Entwicklung eines Kindes gefunden werden. Die enge Zusammenarbeit und klare Absprachen erweitern das Handlungsrepertoire und erleichtern die Bewältigung schwieriger Situationen.

Kinder, Jugendliche und Eltern sind eigenverantwortliche Partner, die in den Prozess der Lösungsfindung aktiv eingebunden werden.

- Interventionen sollen möglichst bedarfsgerecht sein.
- Die Arbeit zwischen Familie und den Institutionen sollte geprägt sein von Offenheit und Transparenz, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen oder zu erhalten.
- Es sollten einvernehmliche Lösungen angestrebt werden, weil sie höhere Erfolgschancen haben als einseitige Entscheidungen oder (gerichtliche) Eingriffe.

Die Erfahrung im Feld der Kooperation von Schule und Jugendhilfe zeigt, dass in jeder neuen Kooperationsanfrage der Auftrag und die Rollen der Beteiligten im Prozess geklärt, formuliert und definiert werden müssen. Dies gelingt, wenn beide Seiten sich gut kennen. Dies setzt die Beschäftigung mit den Aufgabenbereichen und Rahmenbedingungen der jeweils anderen Institutionen voraus. Es gilt, fachlichen Austausch zwischen Lehrkräften und den Fachkräften der Jugendhilfe in vielfältiger Weise zu organisieren.

In Wiesbaden sind dies insbesondere die Schulsozialarbeiterinnen und die Schulsozialarbeiter des Amtes für Soziale Arbeit an den jeweiligen Schulen sowie die Bezirkssozialarbeiterinnen und die Bezirkssozialarbeiter als einzelfallbezogene Fachkräfte für Kinder, Jugendliche und Familien im Amt für Soziale Arbeit. Durch solche Begegnungen wird die Kenntnis der Arbeitswelt der jeweils anderen Profession erweitert und gegenseitiges Vertrauen geschaffen. Diese vertrauensvolle Kooperation erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass im Sinne der Kinder und Jugendlichen Lösungen in schwierigen Situationen gefunden werden.

Die Maßnahmen sind als Angebot zu verstehen. Sie geben nicht die Sicherheit ein gemeinsam vereinbartes Ziel auf jeden Fall zu erreichen, da viele verschiedene Faktoren in diesem Prozess von Bedeutung sind. Des Weiteren ist auszuhalten, dass die zeitlichen und finanziellen Ressourcen aller Akteure begrenzt sind.

Das im Folgenden vorgelegte Kooperationsmodell nennt für jede Stufe im Prozess Akteure und beschreibt mögliche Maßnahmen. Alle Maßnahmen und Kooperationen haben das Ziel, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Förder- und Hilfeplans in ihrer Entwicklung positiv zu beeinflussen. Dieses Ziel kann zu jedem Zeitpunkt und auf jeder Stufe erreicht werden, so dass das weitere stufige Vorgehen ruhen oder beendet werden kann.

Die Eltern haben in diesem Prozess zu jedem Zeitpunkt eine herausragende Bedeutung, die von Seiten der Schule, der Jugendhilfe und anderen Unterstützungssysteme gestärkt und gefördert wird.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer lotsen durch diesen Stufenprozess als Erziehungsbegleiter und sind zentrale Gesprächs- und Kooperationspartner. Mit ihren täglichen Erfahrungen und Kenntnissen über die Schülerinnen und Schüler sowie dem System Schule können sie hilfreiche und zielgerichtete Maßnahmen einschätzen und koordinieren.

Die Einleitung und das Stufenmodell zu dem Thema "Akteure und Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten" wurden von der Arbeitsgruppe "Schule-Jugendhilfe" im Auftrag beider Ämter erarbeitet.

Frau Enders

Abteilungsleiterin Sozialdienst, Amt für Soziale Arbeit

Herr Goldmann

Sachgebietsleiter Schulsozialarbeit an Haupt- und Gesamtschulen, Amt für Soziale Arbeit

Herr Groß

Schulamtsdirektor, Staatliches Schulamt

Herr Kopplow

Leiter der Schule Am Geisberg (Schule für Erziehungshilfe)

Frau Oberkirch

Sachgebietsleiterin Bezirkssozialarbeit, Amt für Soziale Arbeit

Frau Pöppe

Schulleiterin der Gerhart-Hauptmann-Schule (Realschule)

Frau Richter

Sachgebietsleiterin Schulsozialarbeit an den Betreuenden Grundschulen, Amt für Soziale Arbeit

Herr Vogt

Schulpsychologe, Staatliches Schulamt

Frau Weißmann

Koordinatorin Erziehungshilfe, Staatliches Schulamt

Frau Wilcke

Schulleiterin der Gustav-Stresemann-Schule (Grundschule)



Amt für Soziale Arbeit

Stufenmodell: Akteure und Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit auffälligen Verhaltensweisen in der Schule

HESSEN

Staatliches Schulamt

27.01.2012

Schüler/-in zeigt positive Entwicklungsschritte im Rahmen des Förder- und Hilfeplans

ZIEL:

27.0

abgestimmtes gemeinsames Vorgehen / Förderplanung Gespräche mit Lehrern, Eltern und Schülern abgestimmtes gemeinsames Vorgehen durch außerschulische Interventionen Überprüfung zusätzlicher Angebote Pädagogische Maßnahmen, m Rahmen der Jugendhilfe Beispiele für Maßnahmen **Erstkontakt zur BSA** ggf. mit Unterstützung durch Schulsozialarbeiter/-in* Sozialarbeiter/-in 2 Klassenkonferenzen / Teamsitzung 3 außerschulische Unterstützungssysteme Bezirks-Akteure 4 Schulleitung Klassenlehrer/- in Significated Springs \$13 - Halls

Prinzipien - so früh wie möglich und so viel wie nötig

- Fallführung liegt beim Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin.
 - Wahrnehmen und Benennen von Auffälligkeiten.
- Ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln der Akteure.
- Gemeinsame Abstimmung über zielgerichtete Maßnahmen.
- Einbinden und Informieren der Eltern über den (Förder-) Prozess.
- Erhöhung der Haltekraft der allgemeinen Schule.

Schulsozialarbeit gibt es derzeit in Wiesbaden an Förder-, Haupt- und Gesamtschulen sowie an allen Betreuenden Grundschulen
 Dezentrale Erziehungshilfe gibt es an allen Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Leitfaden für das Stufenmodell

"Akteure und Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit auffälligen Verhaltensweisen in der Schule" mit dem Ziel:

Die Schülerin und der Schüler zeigen positive Entwicklungsschritte im Rahmen des Förder- und Hilfeplans.

Grundsätzliches zum Thema auffällige Verhaltensweisen

Der Handlungsbedarf bezüglich auffälliger Verhaltensweisen ergibt sich durch die Intensität und die Häufigkeit sowie durch den Leidensdruck, der für den Einzelnen bzw. für das System entsteht. Die aktuelle Forschung unterscheidet zwischen internalisierenden (z.B. Sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Körperliche Beschwerden) und externalisierenden (z.B. Regelverstöße, Aggressivität, Impulsivität) Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern. Kinder und Jugendliche können zudem Symptomträger sein für Wechselwirkungen im sozialen Umfeld.

Pädagogische Maßnahmen in der Schule (Stufe 1 bis 2)

Initiatorin / Initiator und Managerin / Manager für pädagogische Maßnahmen ist die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer. Nachdem die Lehrkraft die Auffälligkeit einer Schülerin oder eines Schülers wahrgenommen und beobachtet hat, hilft es, systematisch weitere Informationen zu sammeln. Dies geschieht z.B. durch den Einbezug der Schulsozialarbeit, Schülergespräche, Klassengespräche, Klassenkonferenzen, Elterngespräche, Einsicht in die Schülerakte. Auf dieser Grundlage lassen sich fachlich begründet, zielgerichtet und abgestimmt mit allen Beteiligten weitere Maßnahmen ableiten, wie z.B. Differenzierung im Unterricht, Sanktionen nach Regelverstößen, Rituale im Schulalltag, Absprachen für Handlungen, Verstärkung von gewünschtem Verhalten, Einbeziehung von Unterstützungssystemen. Der Förderplan fasst diese Maßnahmen schriftlich zusammen und dokumentiert sie gleichzeitig.

Zu jedem Zeitpunkt kann sich mit den eingeleiteten pädagogischen Maßnahmen eine positive Entwicklung zeigen, so dass ein weiteres stufiges Vorgehen nicht zwingend notwendig ist.

Einbeziehen von Unterstützungssystemen (Stufe 3)

Es wird unterschieden zwischen schulischen und außerschulischen Unterstützungssystemen:

<u>Schulische Unterstützungssysteme:</u> Beratungs- und Förderzentrum, Dezentrale Erziehungshilfe, Schulpsychologie.

Diese Unterstützungssysteme können von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften oder Schulleitungen hinzugezogen werden.

An Schulen mit Schulsozialarbeit erhalten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer zusätzliche Unterstützung durch die Jugendhilfe. Auf Grundlage einer regelmäßig stattfindenden Kooperation werden gemeinsam die Angebote der Schulsozialarbeit in der Klasse, in Gruppenangeboten und in der Einzelfallhilfe durchgeführt.

<u>Außerschulische Unterstützungssysteme:</u> Beratungsstellen, therapeutische Einrichtungen, Kliniken und andere pädagogische, medizinische oder therapeutische Institutionen.

Diese Unterstützungssysteme können von Seiten der Schule den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern empfohlen werden. Die Umsetzung ist eine Maßnahme, die primär in der Verantwortung der Familie liegt. Unterstützungssysteme können zu jedem Zeitpunkt in den Prozess eingebunden werden. Sie sollten auf bestehende Maßnahmen abgestimmt und für den Gesamtprozess zielgerichtet hinzugezogen werden. Deswegen kooperiert die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch mit den außerschulischen Unterstützungssystemen.

Erstkontakt und Zusammenarbeit mit der Bezirkssozialarbeit (Stufe 4 bis 5)

Für eine Unterstützungsanfrage der Schule an die Bezirkssozialarbeit gibt es zwei Voraussetzungen:

- Die bisherigen Akteure sind im p\u00e4dagogischen Prozess zu der Einsch\u00e4tzung gekommen, dass die beobachteten Schwierigkeiten prim\u00e4r durch den au\u00dferschulischen Lebensbereich bedingt sind.
- 2. Die schulischen Möglichkeiten mit Hilfe ambulanter Unterstützungssysteme (BFZ, DEH, Schulpsychologie), die Entwicklungsbedingungen zu verbessern, sind ausgeschöpft, bzw. stellen sich als nicht hinreichend und / oder als nicht zielführend dar.

Ein Schulleitungsmitglied nimmt den Erstkontakt zur Bezirkssozialarbeit aus dem Amt für Soziale Arbeit auf, nachdem geprüft wurde, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Auf § 69 Abs. 2 (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) wird ausdrücklich hingewiesen: "Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 74 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten."

<u>Ausnahme</u>: Besteht eine Situation der akuten Kindeswohlgefährdung, muss sofort im Sinne des § 8a SGB VIII gehandelt werden. In Zweifelsfällen soll eine kurzfristige, ggf. auch telefonische Beratung mit der Bezirkssozialarbeit erfolgen, die im Bedarfsfall auch zunächst anonymisiert erfolgen kann.

Carlo Groß

Schulamtsdirektor Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshaupt-

Coul 4/3

stadt Wiesbaden

Christa Enders Sozialdienst

Amt für soziale Arbeit

Tuisla Colors

Wiesbaden

Anlage 7 zum Rahmenkontept PfdG Wiesbaden

Worum geht es?

oder erfährt sexuelle Gewalt. Vieles ist vielleicht 'n dieser Situation noch unklar, aber Sie haben die Einschätzung, dem Kind oder Jugendlichen sich große Sorgen um ein Kind oder Jugend-Es gibt manchmal Situationen, in denen Sie schlecht behandelt vielleicht vernachlässigt lichen machen. Sie denken, es wird sehr geht es nicht gut.

lhre Möglichkeiten, gemeinsam mit den Eltern Jugendlichen besser geht, sind begrenzt oder Sie haben die Einschätzung, dass Ihre Hilfen Lösungen zu finden, damit es dem Kind/dem nicht ausreichen oder gar von den Eltern An diesen Punkten ist die Leitung **I**hrer Einrichtung gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, zu Ihrer Unterstützung eine Beratende Fachkraft – Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen. Insoweit erfahrene Fachkraft" (IseF) zur

Jugendlichen vorliegen. Gespräche mit Kollegin-Sie wissen, dass in Wiesbaden die Bezirkssozialunsicher, ob wirklich gewichtige Anhaltspunkte nen und Kollegen oder der Leitung haben noch arbeit/Amt für Soziale Arbeit bei Kindeswoh für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/ gefährdungen zuständig ist, sind sich aber keine Klärung gebracht.

der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch diese Fachkraft Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Kinder & Jugendliche des Caritasverbandes (RH) Friedrichstraße 26–28, 65185 Wiesbaden Erziehungsberatungsstelle für Eltern, peratungsstelle@caritas-WiRT.de Tel.: 0611 174186

Erziehungs- & Familienberatungsstelle im Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V. (NH) eb@nachbarschaftshaus-wiesbaden.de Rathausstraße 10, 65203 Wiesbaden Tel.: 0611 967 21 26

mail@erziehungsberatung-wiesbaden.de nstitut für Beratung und Therapie von Bahnhofstraße 36, 65185 Wiesbaden Familien und Jugendlichen (IBT) Tel.: 0611 37 00 12

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT) Kaiser-Friedrich-Ring 5, 65185 Wiesbaden Tel.: 0611 9871 2370 nfo@zbt-dwwi.de

sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Bei Anhaltspunkten für eine <mark>Vermutung auf</mark> kontaktieren Sie bitte immer (ganzjährig):

Fachberatungsstelle gegen sex. Gewalt Wildwasser Wiesbaden e.V.

Dostojewskistraße 10, 65187 Wiesbaden Tel.: 0611 808619

info@wildwasser-wiesbaden.de

LANDESHAUPTSTADT

Kindeswohl und Kinderschutz

Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG



Zuständigkeiten

HN	IBT	RH	ZBT	HN	IBT	RH	ZBT	NH	IBT	RH	ZBT
Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	ilut	August	September	Oktober	November	Dezember









Fotos: shutterstock.com/StudioRomantic, Ground Picture, MIA Studio Impressum Herausgeber: Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Sozialdienst, Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden Gestaltung: Wiesbaden Congress & Marketing GmbH Fel.: 0611 31-3452, Fax: 0611 31-3998 Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden

Auflage: 1.000 Stück, Stand: Mai 2023

Für wen sind die IseF da?

Personen, die beruflich und ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, naben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch diese Fachkraft (§ 8a/b SGB VIII).

Dies können z.B. sein:

- Lehrkräfte
- Personal aus Kitas und Schule
- Ärztinnen und Ärzte
- Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Betreuerinnen und Betreuer in Vereinen
- Mitarbeitende/Ehrenamtliche in kirchlichen Organisationen oder freie Träger
- TherapeutInnen: z. B. Ergo-, Physiotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden



Was kann eine IseF für Sie tun?

Die Fachkraft unterstützt Sie dabei,

- Ihre Beobachtungen, Hinweise und Auskünfte im Hinblick auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu sortieren und zu bewerten
- einzuschätzen, welche weiterführenden Informationen für eine Bewertung ggfs. noch notwendig sind
- Klarheit zu gewinnen, ob sich die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bestätigen oder nicht

Weitere Informationen und Aktualisierungen finden Sie auf www.wiesbaden.de.



Wie geht die IseF vor?

וב בשכוועושור

- lässt sich die Situation schildern
- fragt nach, um auch unbeachtete oder weniger beachtete Aspekte zu erfahren
- bringt zusätzliche Sichtweisen ein
- weist ggf. auf Informationslücken hin
- bringt Hypothesen ein, um diese zu besprechen
- unterstützt und berät Sie bei der Einschätzung der Gefährdung und der Planung des weiteren Voraehens

Was bringt eine IseF mit?

Die Fachkraft verfügt über

- Grundwissen in den Themenbereichen: Entwicklungspsychologie, Traumatisierung, systemische Dynamik
- Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen und Aspekte
- die Fähigkeit zur Sortierung, wer welche Verantwortlichkeiten hat
- einen guten Informationsstand über existierende Hilfesysteme
- Kenntnisse zu manipulativen Verhaltensstrategien, die Menschen nutzen, die sexuelle Gewalt ausüben

Was bleibt weiterhin in Ihrer Verantwortung?

- die Entscheidung, welche Schritte Sie nach der Beratung unternehmen, um die Gefährdung abzuwenden
 Ihr Handeln an den Leitlinien des Schutz-
- Ihr Handeln an den Leitlinien des Schutzkonzeptes und den entsprechenden Vorgaben ihrer Institution auszurichten
- die weitere Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen zu beobachten und daraus Handlungen abzuleiten
- ggf. mit den Eltern über die vermutete Kindeswohlgefährdung zu sprechen, jedoch nicht (!) bei sexueller Gewalt, denn hier besteht das Risiko, dass Gespräche mit den Eltern über Ihre Vermutung die Gefährdung des Kindes sogar erhöhen
- wenn erforderlich eine Meldung an die Bezirkssozialarbeit zu tätigen
- die Dokumentation des Fallverlaufs
- sich bei Bedarf Unterstützung für den weiteren Umgang mit der Situation in Form von Supervision, Beratung bzw.
 Schulung zu holen

